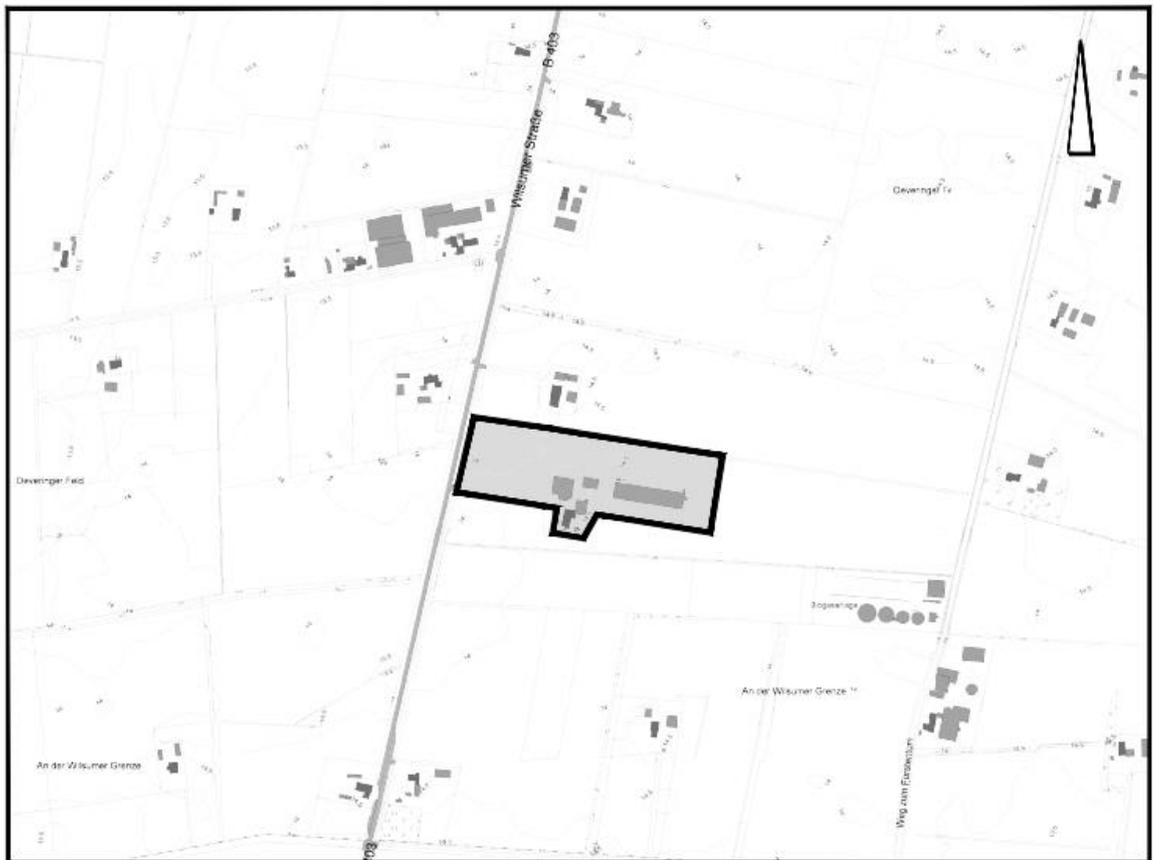


Gemeinde Emlichheim

Landkreis Grafschaft Bentheim

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 65 „Sondergebiet Tierhaltungsanlagen Wigger“



Übersichtsplan
**Begründung mit
Umweltbericht**

Endfassung

Juni 2023

NWP Planungsgesellschaft mbH

Escherweg 1
26121 Oldenburg

Telefon 0441 97174 -0
Telefax 0441 97174 -73

Gesellschaft für räumliche
Planung und Forschung

Postfach 5335
26043 Oldenburg

E-Mail info@nwp-ol.de
Internet www.nwp-ol.de



INHALTSVERZEICHNIS

1	EINLEITUNG	4
1.1	Anlass der Planung	4
1.2	Rechtsgrundlagen	4
1.3	Geltungsbereich der Planung	5
1.4	Beschreibung des Plangebietes	5
1.5	Planungsrahmenbedingungen.....	6
1.5.1	Landesraumordnungsprogramm	6
1.5.2	Regionales Raumordnungsprogramm	6
1.5.3	Flächennutzungsplan	7
1.5.4	Bebauungsplan	8
2	ZIELE UND ZWECKE DER PLANUNG.....	8
3	WESENTLICHE AUSWIRKUNGEN DER PLANUNG: GRUNDLAGEN UND ERGEBNISSE DER ABWÄGUNG	9
3.1	Ergebnisse der Beteiligungsverfahren	9
3.1.1	Ergebnisse der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB	9
3.1.2	Ergebnisse der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB.....	9
3.1.3	Ergebnisse öffentlicher Auslegung durchgeführten Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB	12
3.1.4	Ergebnisse öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB	15
3.2	Relevante Abwägungsbelange	15
3.2.1	Landwirtschaft und gewerbliche Tierhaltungsbetriebe	15
3.2.2	Raumordnung	15
3.2.3	Bodenschutzklausel und Umwidmungssperrklausel	15
3.2.4	Belange von Natur und Landschaft.....	16
3.2.5	Belange des Klimaschutzes und der Klimaanpassung	18
3.2.6	Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse	19
3.2.7	Belange der Landwirtschaft	22
3.2.8	Belange der Oberflächenentwässerung.....	23
3.2.9	Altlasten/ Rüstungsaltlasten	23
3.2.10	Belange des Hochwasserschutzes	23
4	INHALT DES BEBAUUNGSPLANES	24
4.1	Art der baulichen Nutzung	24
4.2	Maß der baulichen Nutzung / Bauweise / Baugrenzen	25
4.3	Grünplanerische Festsetzungen.....	26
5.	Planerische Konfliktbewältigung außerhalb des Bebauungsplanes	26
5.1	Durchführungsvertrag.....	26

5.2	Vorhaben- und Erschließungsplan.....	26
6	ERGÄNZENDE ANGABEN	27
6.1	Städtebauliche Übersichtsdaten	27
6.2	Ver- und Entsorgung	27
6.3	Daten zum Verfahrensablauf	28
	TEIL II DER BEGRÜNDUNG: UMWELTBERICHT	30
1	EINLEITUNG	30
1.1	Inhalte und Ziele des Bauleitplans	30
1.2	Ziele des Umweltschutzes und deren Berücksichtigung bei der Planung	31
1.3	Ziele des speziellen Artenschutzes – Artenschutzprüfung (ASP).....	34
1.3.1	Relevante Arten, Situation im Plangebiet.....	36
1.3.2	Prüfung der Verbotstatbestände	37
2	BESCHREIBUNG UND BEWERTUNG DER ERHEBLICHEN UMWELTAUSWIRKUNGEN	38
2.1	Beschreibung des derzeitigen Umweltzustandes und der voraussichtlichen Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung (Basisszenario)	39
2.1.1	Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt	39
2.1.2	Fläche und Boden	41
2.1.3	Wasser	41
2.1.4	Klima und Luft	42
2.1.5	Landschaft.....	42
2.1.6	Mensch	42
2.1.7	Kultur- und Sachgüter.....	43
2.1.8	Wechselwirkungen	43
2.2	Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung	43
2.2.1	Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	44
2.2.2	Auswirkungen auf Fläche und Boden.....	44
2.2.2	Auswirkungen auf das Wasser	44
2.2.4	Auswirkungen auf Klima und Luft.....	45
2.2.5	Auswirkungen auf die Landschaft	45
2.2.6	Auswirkungen auf den Menschen	45
2.2.7	Auswirkungen auf Kultur- und sonstige Sachgüter.....	45
2.2.8	Auswirkungen auf Wechselwirkungen zwischen den Umweltschutzgütern	45
2.3	Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltwirkungen	45
2.3.1	Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung und Verringerung nachteiliger Umweltwirkungen	46
2.3.2	Maßnahmen zum Ausgleich nachteiliger Umweltwirkungen	47

2.4	Anderweitige Planungsmöglichkeiten	51
2.5	Schwere Unfälle und Katastrophen	52
3	ZUSÄTZLICHE ANGABEN	52
3.1	Verfahren und Schwierigkeiten	52
3.2	Geplante Maßnahmen zur Überwachung	52
3.3	Allgemein verständliche Zusammenfassung	53
3.4	Referenzliste der herangezogenen Quellen	54
	ANHANG ZUM UMWELTBERICHT	55

Anlagen:

- NWP (2019): Biotoptypenkartierung
- Planungsbüro peter stelzer GmbH (2021): Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP), 86. Änderung des Flächennutzungsplanes, Teilfläche 2 Wigger, Samtgemeinde Emlichheim
- Ablösevereinbarung zur Stiftungsfläche 201 der Naturschutzstiftung Grafschaft Bentheim

Anmerkung: Zur besseren Lesbarkeit wurde im folgenden Text das generische Maskulinum gewählt, mit den Ausführungen werden jedoch alle Geschlechter gleichermaßen angesprochen.

1 EINLEITUNG

1.1 Anlass der Planung

In der Gemeinde Emlichheim wird eine Zunahme von Tierhaltungsanlagen erwartet. Hiermit geht ein zunehmender Siedlungsdruck auf die bisher unbebauten Landschaftsräume einher. Nach den gemeindlichen Zielvorstellungen sollen die bisher wenig oder nicht bebauten Landschaftsräume von Nutzungen, die die Tourismus- und Naherholungsfunktionen des Raumes beeinträchtigen können, weitgehend freigehalten werden. Vor diesem Hintergrund besteht aus Sicht der Gemeinde Emlichheim das Erfordernis, planerisch die in der freien Landschaft absehbaren Nutzungskonflikte vorsorgend zu entflechten. Hierzu werden Bebauungspläne für geeignete Betriebe aus dem Gebiet der Gemeinde aufgestellt, die konkrete Erweiterungsabsichten kundgetan haben und deren Entwicklung die Samtgemeinde unterstützen will. Weitere Vorhaben sollen nach Willen der Gemeinde in ihrem Hoheitsgebiet aus o.a. Gründen derzeit nicht umgesetzt bzw. unterstützt werden.

Durch die Novellierung des Baugesetzbuches (BauGB) im Jahre 2013 wurde der Privilegierungsstatbestand des § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB für gewerbliche Tierhaltungsanlagen eingeschränkt. Zwar können solche Tierhaltungsanlagen grundsätzlich im Außenbereich zulässig sein, allerdings nur, wenn keine Pflicht zur Durchführung einer standortbezogenen oder allgemeinen Vorprüfung oder einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Um die Entwicklungsmöglichkeiten für familiengeführte landwirtschaftliche Vollerwerbsbetriebe zu ermöglichen, wurde von der Samtgemeinde Emlichheim im Jahr 2014 gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauGB ein informelles (städtebauliches) Konzept zur Steuerung von Tierhaltungsanlagen erarbeitet und aufgestellt. Die Grundlage bildeten dabei das Emlichheimer 2-Stufen-Modell sowie das Landschaftsentwicklungskonzept (2014/2015). Den Handlungsrahmen zum Umgang mit Bau-/Entwicklungsvorhaben im Zusammenhang mit der Realisierung von Tierhaltungsanlagen bildet das Emlichheimer 2-Stufen-Modell und regelt dabei die Voraussetzung sowie das Beurteilungsverfahren aus Sicht der Samt-/Gemeinde für die Einleitung einer erforderlichen Bauleitplanung. Das Landschaftsentwicklungskonzept definiert die langfristigen Entwicklungsabsichten und thematische Entwicklungsräume/Teilräume sowie deren Zielsetzung und Ausgestaltung.

Das dem Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 65 zugrundeliegende Vorhaben Wigger entspricht den Anforderungen des Konzeptes. Aus diesem Grund stellt die Gemeinde Emlichheim für eine angemessene Betriebserweiterung den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 65 auf.

Der Eigentümer eines Tierhaltungsbetriebes an der Wilsumer Straße 71 beabsichtigt im Fall der vorliegenden Bauleitplanung, die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Erweiterung und Standortsicherung seines Betriebes zu schaffen. Bei dem Betrieb handelt es sich um eine Betriebsform, die u.a. aufgrund der Größe nicht mehr als landwirtschaftlicher Betrieb im Sinne von § 201 BauGB gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB genehmigungsfähig ist.

1.2 Rechtsgrundlagen

Rechtliche Grundlagen des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 65 der Gemeinde Emlichheim sind das Baugesetzbuch (BauGB), die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO), die Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die

Darstellung des Inhalts (Planzeichenverordnung 1990-PlanzV), das Niedersächsische Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) und das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG), jeweils in der zur Zeit geltenden Fassung.

1.3 Geltungsbereich der Planung

Der ca. 3,6 ha große Geltungsbereich befindet sich im südlichen Samtgemeindegebiet von Emlichheim, an der Wilsumer Straße (B 403). Der Geltungsbereich wird durch die Wilsumer Straße im Westen begrenzt. Im Osten und Westen schließen unmittelbar landwirtschaftliche Flächen an, im Norden neben Flächen für die Landwirtschaft auch eine Hofstelle. Nordwestlich und südlich befinden sich im näheren Umfeld des Plangebietes weitere Hofstellen. In südöstlicher Umgebung befindet sich eine Biogasanlage. Landwirtschaftliche Nutzflächen und Betriebe prägen das weitere Umfeld des Geltungsbereiches agrarisch.

Im Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes befinden sich bereits mehrere bauliche Anlagen zur Tierhaltung.

1.4 Beschreibung des Plangebietes

Das Plangebiet wird derzeit landwirtschaftlich genutzt. Überwiegend besteht der Geltungsbereich aus Grünland und den Betriebsgebäuden des landwirtschaftlichen Betriebes.

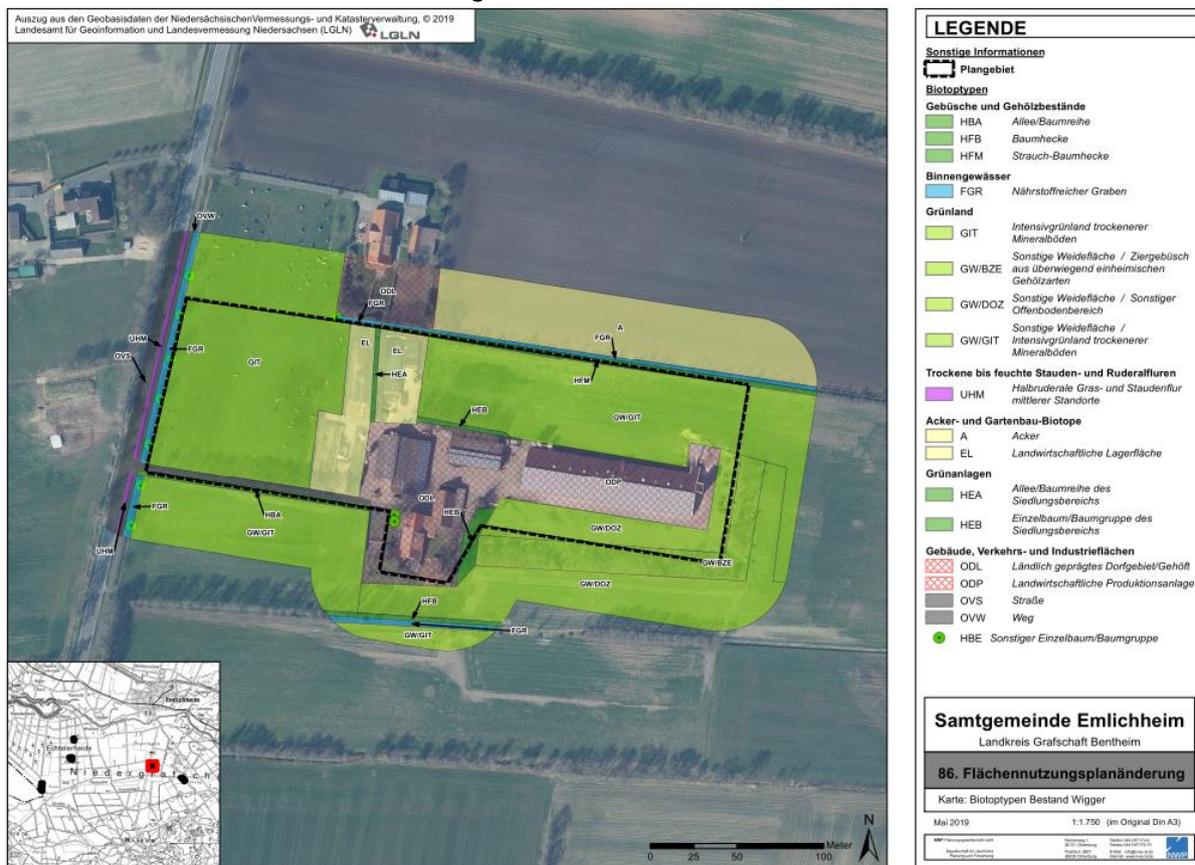


Abbildung 1: Biotoptypen Bestand Wigger

Die derzeitigen Bestandsgebäude in dem Plangebiet charakterisieren sich durch bauliche Anlagen zur Tierhaltung wie einen Jungviehstall, einen Boxenlaufstall, einen Legehennenstall sowie Siloplatzen im Norden des Plangebietes. Zusätzlich zu den Gebäuden der Tierhaltung

befinden sich im Süden des Plangebietes bereits ein Wohnhaus und mehrere Nebenanlagen, darunter ein Schuppen und eine Maschinenhalle. Die derzeit bebaute Fläche beläuft sich auf etwa 0,4 ha.

Gegenwärtig sind auf der Hofstelle 52 Milchkühe, 57 Jungvieh sowie 26.000 Legehennen genehmigt.

Die Umgebung des Plangebietes ist durch landwirtschaftliche Flächen, weitere landwirtschaftliche Betriebe sowie durch ehemalige Hofstellen geprägt, welche ihre landwirtschaftliche Tätigkeit aufgegeben haben.

1.5 Planungsrahmenbedingungen

1.5.1 Landesraumordnungsprogramm

Die zeichnerische Darstellung des Landesraumordnungsprogrammes Niedersachsen enthält für das Plangebiet keine der Planung entgegenstehenden Darstellungen.

1.5.2 Regionales Raumordnungsprogramm

Das Regionale Raumordnungsprogramm des Landkreises der Grafschaft Bentheim aus dem Jahr 2001 stellt für den Geltungsbereich ein Vorsorgegebiet für Landwirtschaft aufgrund des hohen, natürlichen, standortgebundenen landwirtschaftlichen Ertragspotentials sowie aufgrund besonderer Funktionen der Landwirtschaft, Agrarstrukturelle Maßnahmen / Naturhaushalt und Landschaftspflege / Erholung, Gestaltung, Erhaltung des ländlichen Raumes dar.

Im Vorsorgegebiete für Landwirtschaft sind alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen so abzustimmen, dass eine Beeinträchtigung der Landwirtschaft möglichst vermieden wird.

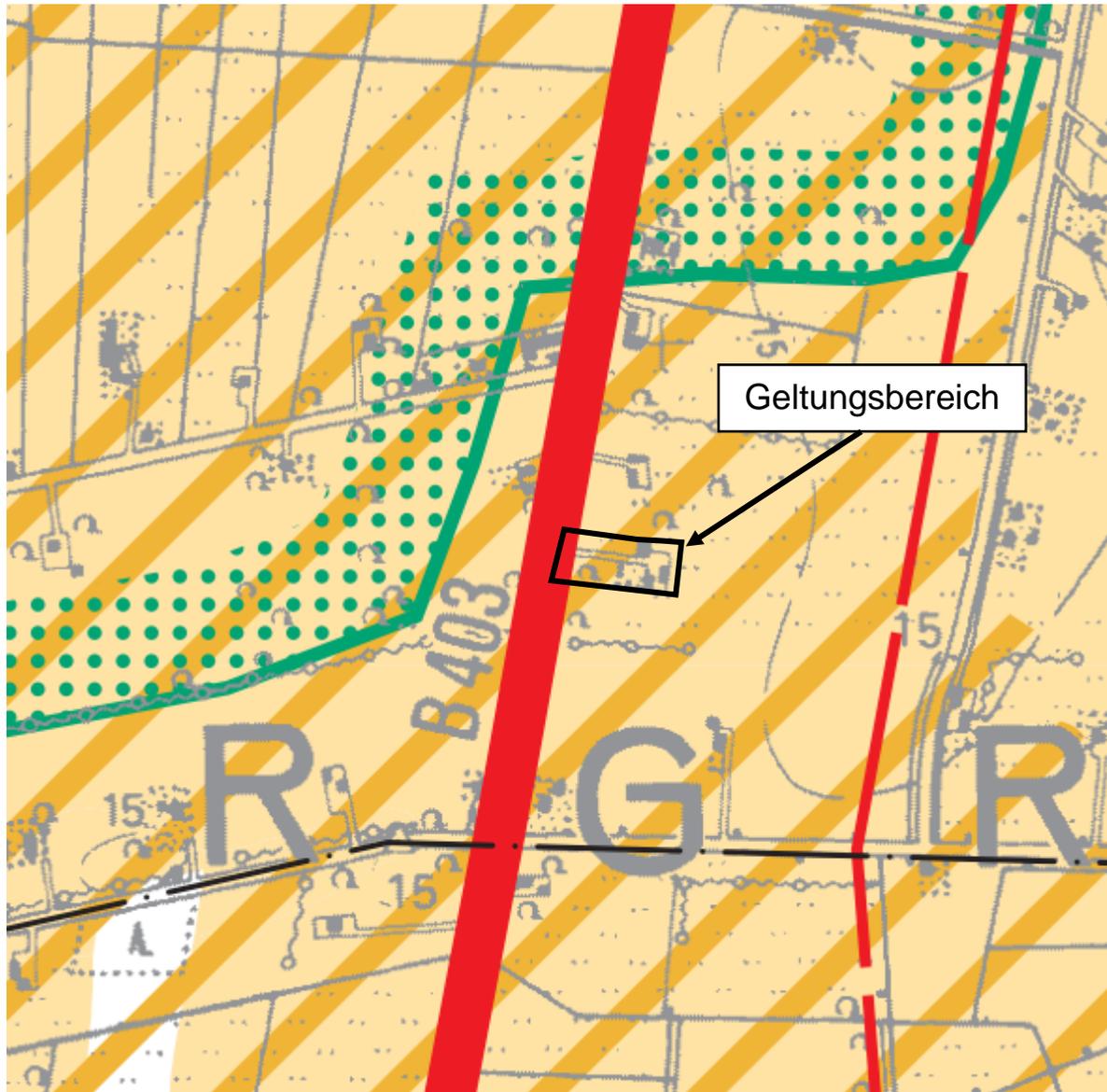


Abbildung 2: Auszug aus der zeichnerischen Darstellung des RROP des Landkreises Grafschaft Bentheim von 2001

1.5.3 Flächennutzungsplan

Das Plangebiet war im Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Emlichheim als Fläche für Landwirtschaft dargestellt. Für die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen einer Erweiterung und Sicherung des bestehenden Betriebes, war deshalb eine Flächennutzungsplanänderung erforderlich. Im Rahmen der 86. Flächennutzungsplanänderung wurde die Darstellung im Flächennutzungsplan in ein Sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Tierhaltung“ geändert. Die 86. Flächennutzungsplanänderung ist bereits vom Landkreis Grafschaft Bentheim genehmigt, die Bekanntmachung erfolgte am 01.07.2021.

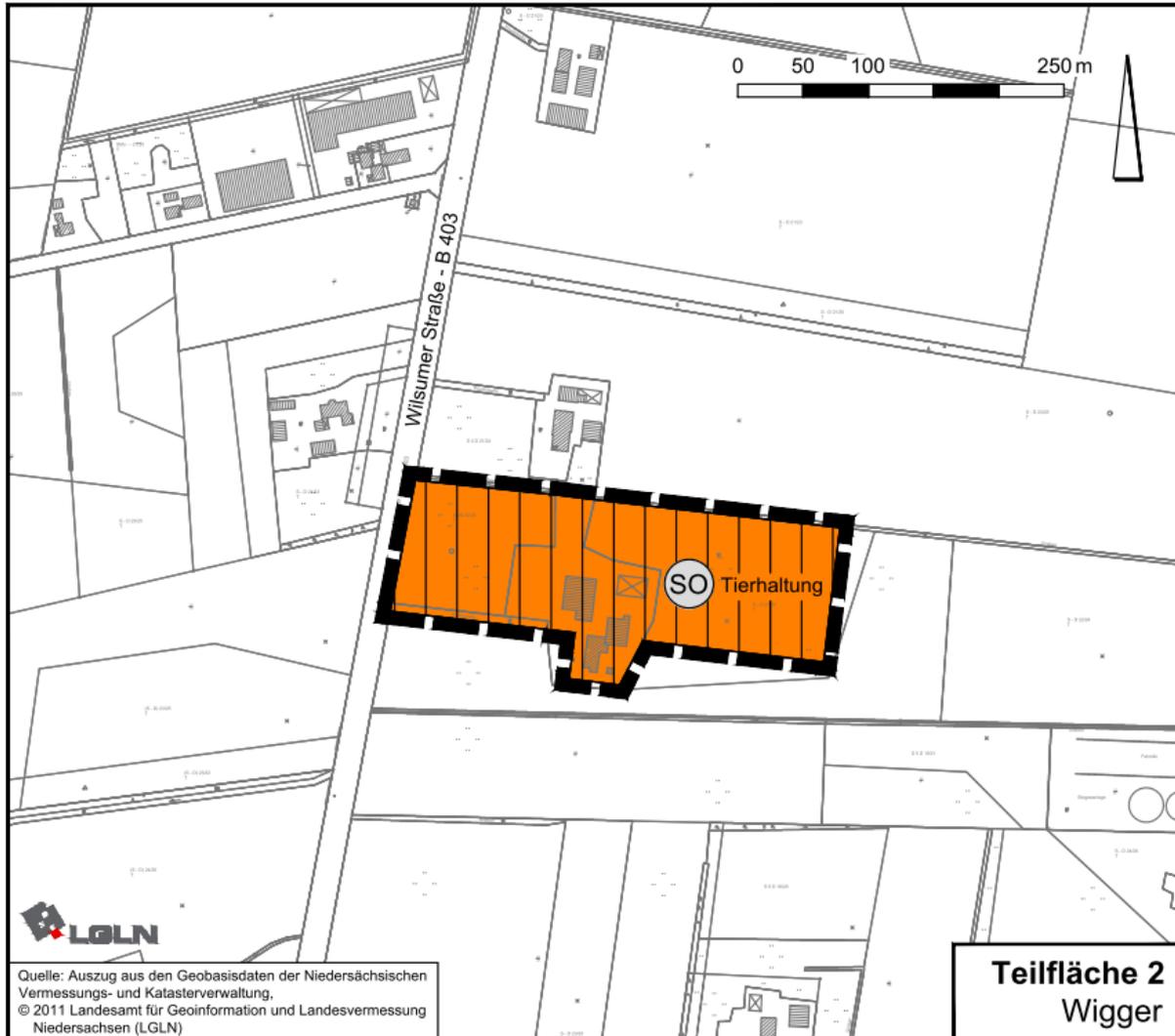


Abbildung 3: Auszug aus der 86. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Emlichheim

1.5.4 Bebauungsplan

Für den Geltungsbereich liegt keine verbindliche Bauleitplanung (Bebauungsplan) vor. Auch die umliegenden Flächen werden planungsrechtlich nicht durch einen Bebauungsplan gesichert und sind als Außenbereich nach § 35 BauBG zu beurteilen.

2 ZIELE UND ZWECKE DER PLANUNG

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes beabsichtigt die Gemeinde Emlichheim die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Erweiterung und Standortsicherung des Tierhaltungsbetriebes im Gemeindegebiet zu schaffen. Dabei soll das langfristige Fortbestehen des Betriebes in Form von Stallneubauten und/oder der Änderung der Innenausstattung von Stallgebäuden sowie von Neubauten weiterer Gebäude oder technischer Anlagen durch die Planung gesichert werden.

Der Bauherr beabsichtigt auf seiner Hofstelle an der Wilsumer Straße 71 in Emlichheim Änderungen bzw. Ergänzungen seiner Tierhaltungsanlage durchzuführen. Es soll im westlichen Teilbereich des Plangebietes ein Boxenlaufstall mit 120 Milchkühen errichtet und betrieben werden.

Des Weiteren soll die Aufstallung der Stallanlage ggfs. geändert werden. Im Zuge des Neubaus des Boxenlaufstalls sollen ebenfalls Siloplatten errichtet werden. Dabei werden die alten Siloplatten zurückgebaut bzw. durch die Vorhaben zum Teil wieder überbaut.

Zusätzlich soll im Zuge der Erweiterung der Milchviehhaltung ebenso eine weitere Maschinenhalle mit Mistlagerbereich im Norden des Plangebietes erstellt werden. Weiterhin ist die bauliche Erweiterung des östlich gelegenen Legehennenstalls auf der Hofstelle geplant. Hier sollen ca. 14.000 Tiere mehr gehalten werden. Derzeit werden 26.000 Legehennen in Freilandhaltung gehalten, wobei das Freilandgelände eingefriedet ist. Nach Erhöhung der Anzahl der Legehennen auf ca. 40.000 Tiere, müssen mindestens 160.000 m² Freilandfläche im Nahbereich des Stalls durch einen Zaun mit einer Höhe bis zu 2 m eingefriedet werden.

Entsprechend der gesetzlichen Vorschriften und den Vorgaben der Düngeverordnung ist die Errichtung einer Kotlagerhalle vorgeschrieben. Hierbei können Position und Größe der Kotlagerhalle nicht schlussendlich festgelegt werden; sie ist jedoch im Nahbereich des Legehennenstalls geplant. Ebenso soll in westlicher Lage zum Neubau des Boxenlaufstalls ein neues Güllehochsilo entstehen.

Zudem beabsichtigt der Bauherr im Zuge bzw. nach der Betriebserweiterung die Änderung und angemessene Erweiterung der Wohnnutzung.

Die bebaute Fläche des Plangebietes beläuft sich gegenwärtig auf rd. 4345 m². Es wird eine Erweiterung um rd. 5.980 m² geplant, so dass eine Grundfläche von 10.350 m² festgesetzt werden.

3 WESENTLICHE AUSWIRKUNGEN DER PLANUNG: GRUNDLAGEN UND ERGEBNISSE DER ABWÄGUNG

3.1 Ergebnisse der Beteiligungsverfahren

Gemäß § 3 Abs. 1 und Abs. 2 BauGB sowie § 4 Abs. 1 und Abs. 2 BauGB werden Beteiligungsverfahren in Form der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung, der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der öffentlichen Auslegung durchgeführt. Die in den genannten Verfahren von der betroffenen Öffentlichkeit und den Trägern öffentlicher Belange vorgetragenen Hinweise und Anregungen zu den Planinhalten werden im Weiteren in die Abwägung der öffentlichen und privaten Belange gemäß § 1 Abs. 7 BauGB eingestellt.

3.1.1 Ergebnisse der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Im Zuge der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB sind keine privaten Stellungnahmen eingegangen.

3.1.2 Ergebnisse der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Im Zuge der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB sind insgesamt 21 Stellungnahmen, davon 15 ohne Hinweise oder Bedenken, abgegeben worden. Die sechs Stellungnahmen mit Anregungen und Hinweisen wurden wie folgt abgewogen:

Landkreis Grafschaft Bentheim

Abteilung Natur und Landschaft

Die UNB hat darauf hingewiesen, dass die artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen aus der saP in Gänze in den Umweltbericht aufzunehmen seien. Weitere Hinweise bezogen sich auf die Eingriffsregelung bzw. die externen Ausgleichsmaßnahmen.

Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen und die genannten naturschutzfachlichen Vorhaben werden in die Maßnahmenbeschreibung im Umweltbericht aufgenommen

Abteilung Wasser und Boden

Die Untere Wasserbehörde hat gegen die Planung Bedenken und bittet um Vorlage eines Entwässerungskonzeptes zur Beseitigung des anfallenden Niederschlagswassers.

Der Anregung auf Aufstellung eines Oberflächenentwässerungskonzeptes wurde gefolgt. Es wurde ein Oberflächenentwässerungskonzept erarbeitet, die Begründung wurde um die Ergebnisse des OEK ergänzt.

Aus bodenschutzrechtlicher Sicht bestehen gegen die Planung keine grundsätzlichen Bedenken. Es wurde jedoch angeregt, den Eingriff in den Boden durch bodenfunktionsbezogene Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen im Umweltbericht darzustellen. Zudem wurde darum gebeten, den Hinweis zur Bodenverunreinigung im Umweltbericht entsprechend des mitgesandten Vorschlages zu korrigieren.

Den Anregungen wurde gefolgt

Abteilung Immissionsschutz

Es wurde darauf hingewiesen, dass das Vorhaben in der 4. BImSchV mit „G“ bzw. „E“ gekennzeichnet wird. Im Rahmen des § 2 Abs. 4 BauGB sollten die Anforderungen aus dem BImSchG und der TA-Luft 2021 bereits auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung betrachtet und bewertet werden.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen, ihnen wird nach Kenntnisstand gefolgt. Eine abschließende Betrachtung erfolgt jedoch nicht im Rahmen der Bauleitplanung.

Abteilung Brandschutz

Es wurde darauf hingewiesen, dass die für die Betriebserweiterung erforderliche Löschwassermenge (mind. 96 m³/h x 2h in den max. zulässigen Entfernungen) durch den Bauherrn nachgewiesen werden muss.

Die Hinweise zur erforderlichen Löschwassermenge wurden zur Kenntnis genommen und werden auf der Umsetzungsebene beachtet. Die Begründung wurde um entsprechende Aussagen ergänzt.

Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG)

Das LBEG hat auf eine erdverlegte bergbauliche Leitung der Erdgas Münster GmbH durch das Plangebiet bzw. in unmittelbarer Nähe zum Plangebiet hingewiesen und um Festsetzung eines Schutzstreifens gebeten.

Die Hinweise auf Leitungen der Erdgas Münster GmbH wurden zur Kenntnis genommen. Im Zuge der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2

BauGB wird von der Gemeinde gleichzeitig eine Anfrage über das BIL-Portal gestellt. Das Unternehmen Erdgas Münster GmbH wird in dem BIL-Portal in der Negativliste aufgeführt und zählt somit zu den Unternehmen, welche in dem Bereich nicht betroffen sind. Aus diesem Grund wird auf eine Kontaktaufnahme mit dem Unternehmen verzichtet.

Zudem hat das LBEG auf Lage des Plangebietes innerhalb eines Bereiches mit aktivem Bergbau der Neptune Energy Germany GmbH hingewiesen. Hier seien Bohrpunkte in einem Schutzradius von 5 m von jeglicher Bebauung freizuhalten.

Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen. Im Zuge der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB wurde von der Gemeinde gleichzeitig eine Anfrage über das BIL-Portal gestellt. Das Unternehmen Neptune Energy Deutschland GmbH hat keine separate Stellungnahme abgegeben, allerdings wurde im BIL-Portal „nicht betroffen“ eingegeben. Aus diesem Grund wird auf eine Kontaktaufnahme mit dem Unternehmen verzichtet.

Das LBEG hat weiterhin darauf hingewiesen, dass sich die externe Ausgleichsfläche innerhalb eines Rohstoffsicherungsgebietes II. Ordnung befindet und Rohstoffsicherungsgebiete aufgrund der langfristigen Versorgung der Region mit mineralischen Rohstoffen nicht überplant werden sollten.

Bei der Maßnahme handelt es sich um eine Ablösevereinbarung, die bereits 2016 zwischen dem Vorhabenträger und der Naturschutzstiftung Grafschaft Bad Bentheim getroffen wurde. Die ökologische Aufwertung der Flächen hat somit bereits stattgefunden. Sollten die Flächen im Zuge eines zukünftigen Sandabbaus überplant werden, ist die dort verortete Kompensation an anderer Stelle zu ersetzen.

Ebenso hat das LBEG darauf aufmerksam gemacht, dass durch das Plangebiet bzw. in unmittelbarer Nähe erdverlegte Hochdruckleitungen verlaufen und der Schutzstreifen zu beachten sei.

Die Hinweise wurden zur Kenntnis genommen. Die Gasunie Deutschland GmbH & Co. KG wurde am Verfahren beteiligt und hatte in ihrer Stellungnahme keine Bedenken gegen die Planung.

Für Informationen und Hinweise zu den Baugrundverhältnissen am Standort hat das LBEG auf den NIBIS-Kartenserver verwiesen und ebenso um Überprüfung der Lage des Plangebietes innerhalb eines Erlaubnis- oder Bewilligungsfeldes gebeten.

Die Hinweise wurden zur Kenntnis genommen. Die Begründung wurde um einen Verweis auf den NIBIS Kartenserver ergänzt. Gemäß dem NIBIS Kartenserver befindet sich im Plangebiet selbst kein bergbauliches Bewilligungsfeld. Östlich an das Plangebiet grenzt jedoch das Bewilligungsfeld Neuenhaus I mit Kohlenwasserstoff als Bodenschatz an. Das Plangebiet ist von den Bewilligungen jedoch nicht betroffen.

Landwirtschaftskammer Niedersachsen

Aus landwirtschaftlicher Sicht wird begrüßt, dass die Gemeinde den ortsansässigen Landwirten mit der Bauleitplanung eine Zukunftsperspektive ermöglicht. Es wurde darauf hingewiesen, dass innerhalb der textlichen Festsetzung die Zulässigkeit von Nebenanlagen nur auf Dinge begrenzt wird, die zum Betrieb der Stallanlage gehören. Es wird angeregt, diese Festsetzung

um die Zulässigkeit von Nebenanlagen, die für die landwirtschaftliche Produktion erforderlich sind, zu ergänzen.

Die Anregung wurde beachtet, die textliche Festsetzung wurde dahingehend ergänzt, dass ebenso Nebenanlagen für die landwirtschaftliche Produktion (Ackerbau) zulässig sind.

Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (NLStbV)

In straßenbau- und verkehrlicher Hinsicht bestehen gegen die vorliegende Planung grundsätzlich keine Bedenken, wenn die gewerbliche Tierhaltungsanlage zukünftig über eine Gemeindestraße an das klassifizierte Straßennetz angeschlossen wird. Hierzu sei der Bereich der bestehenden Zufahrt auf die B 403 in einer Länge von 20 m als öffentliche Straßenverkehrsfläche festzusetzen und als öffentliche Verkehrsfläche zu widmen. Zur rechtlichen Regelung sei der Abschluss einer Vereinbarung zwischen dem Bund und der Gemeinde Emlichheim erforderlich. Weitere Hinweise bezogen sich auf die Kosten und den Straßenbauarbeiten. Ferner sei ein Zu- und Abfahrtsverbot entlang der B 403 zu beachten und durch einen Bereich ohne Ein- und Ausfahrten festzusetzen.

Die genannten Hinweise wurden beachtet. Die Planzeichnung wurde um eine öffentliche Straßenverkehrsfläche in einer Länge von 20 m im Einmündungsbereich sowie um die Festsetzung eines Bereiches ohne Ein- und Ausfahrt ergänzt.

Ebenso hat die NLStbV darauf hingewiesen, dass entlang der B 403 außerhalb der Ortsdurchfahrt entsprechend § 9 Bundesfernstraßengesetz Anbauverbote und -beschränkungen gelten. Ebenso wurde um Aufnahme eines Hinweises zum Entschädigungsanspruch gebeten.

Die Hinweise wurden beachtet. Die Planzeichnung wurde entsprechend um eine 20 m Baubeschränkungszone gem. § 9 Abs. 1 FStrG sowie um eine 40 m Baubeschränkungszone gem. § 9 Abs. 2 FStrG ergänzt. Die Hinweise wurden ebenso ergänzt.

NABU Regionalverband Emsland / Grafschaft

Der NABU hat darauf hingewiesen, dass die in der saP benannten Maßnahmen aus artenschutzrechtlichen Gründen zwingend erforderlich und dementsprechend umzusetzen sei. Zudem wurde darum gebeten, die Kompensationsmaßnahmen vollständig zu benennen.

Dem Hinweis wurde gefolgt.

Westnetz GmbH

Die Westnetz GmbH hat gegen die vorliegende Planung keine Bedenken, wenn der Schutz der bestehenden Leitungstrasse gewährleistet wird.

Die Hinweise wurden zur Kenntnis genommen. Die Trasse verläuft an der Wilsumer Straße (B 403) und somit außerhalb des Plangebietes. Die Versorgungseinrichtungen werden von der Planung nicht beeinträchtigt.

3.1.3 Ergebnisse öffentlicher Auslegung durchgeführten Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Im Rahmen der öffentlichen Auslegung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB sind insgesamt 23 Stellungnahmen, davon 17 ohne Anregungen und Bedenken, eingegangen. Die sechs Stellungnahmen mit Hinweisen und Anregungen wurden wie folgt abgewogen:

Landkreis Grafschaft Bentheim

Die untere Naturschutzbehörde (UNB) des Landkreises Grafschaft Bentheim hat darauf hingewiesen, dass die artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen nicht in Gänze in den Umweltbericht übernommen wurden.

Der Hinweis wurde beachtet. Die fehlenden Vermeidungsmaßnahmen wurden im Umweltbericht ergänzt.

Weiterhin wurde darauf hingewiesen, dass der Mindestpflanzabstand von 8,00 m in die Maßnahmenbeschreibung aufgenommen werden sollte.

Der Hinweis wurde beachtet. Der Mindestabstand von 8,00 m für die Obstpflanzungen wurde ergänzt.

Weiterhin wurde angeregt, die Berechnungen der Bilanzierung zu überprüfen. Ein weiterer Hinweis bezog sich auf die Verortung der Pflanzungen im Umweltbericht.

Der Fehler im Umweltbericht wurde korrigiert. Es handelt sich um eine Gehölzpflanzung auf einer Fläche von 2.514 m². Angenommen wird ein Bestandsflächenwert von 1,3 Werteinheiten, wodurch sich der Bestandwert der Fläche auf die im Umweltbericht richtigerweise aufgeführten 3.268 Werteinheiten beläuft. Die Verortung der Gehölzreihe wurde im Umweltbericht korrigiert. Die kleine zusätzliche Anpflanzung angrenzend an die bestehende Anpflanzung aus Az. 810/08 wird nicht bei den plangebietsexternen Maßnahmen aufgeführt. Sie ist aufgrund der plangebietsinternen Lage in der tabellarischen Auflistung der Wertigkeiten im Planzustand als „Fläche zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern“ aufgeführt.

Wasser- und Abwasser-Zweckverband

Der Wasser- und Abwasser-Zweckverband hat gegen die vorliegende Planung keine Bedenken, weist jedoch vorsorglich auf einen Mindestbreite für Trassen der Versorgungsleitungen im öffentlichen Raum hin. Weitere Hinweise bezogen sich auf Gehölze im Bereich von erdverlegten Versorgungsleitungen und den Schutz dieser.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Planung bezieht sich auf ein Privatgrundstück, dass die Mindestbreite von 2,00 m für Versorgungsleitungen im öffentlichen Seitenraum gewährleistet werden kann. Die weiteren Hinweise werden auf Umsetzungsebene beachtet.

Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr

Es wurde darauf hingewiesen, dass die straßenbaulichen Belange der Stellungnahme vom 24.03.2022 in die Planunterlagen eingearbeitet und berücksichtigt wurden.

Unter Beachtung der folgenden Hinweise bestehen keine Bedenken gegen die Planung.

Im Bereich der bestehenden Zufahrt auf die B 403 eine öffentliche Straßenverkehrsfläche auf einer Länge von mindestens 20 m, gemessen vom Fahrbahnrand der B 403, in den Bebauungsplanentwurf festzusetzen und als öffentliche Verkehrsfläche zu widmen. Eine Vereinbarung ist zwischen dem Bund und der Gemeinde Emlichheim zu schließen.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die öffentliche Straßenverkehrsfläche ist in einer Länge von 20 m, gemessen vom Fahrbahnrand der B 403, im Bereich der Zufahrt bereits festgesetzt. Die Widmung als öffentliche Verkehrsfläche sowie der Abschluss der Vereinbarung zwischen dem Bund und der Gemeinde Emlichheim erfolgen auf nachgelagerter Ebene.

Weitere Hinweise bezogen sich auf eine feste lückenlose Einfriedung zur B 403, auf die Verkehrssicherheit und auf die Beachtung der Abstandsbestimmungen der Richtlinien für passiven Schutz an Straßen durch Fahrzeug-Rückhaltesysteme.

Die Hinweise wurden zur Kenntnis genommen und werden auf Umsetzungsebene beachtet. Entlang der B 403 ist im Bebauungsplan bereits eine 8 m breite Anpflanz- sowie Erhaltungsfläche festgesetzt, sodass hierdurch der Anforderung einer lückenlosen Einfriedung Rechnung getragen wird.

Westnetz GmbH

Die Westnetz GmbH hat auf vorhandene Versorgungseinrichtungen im angrenzenden Bereich des Plangebietes hingewiesen und um dessen Schutz gebeten.

Die Hinweise wurden zur Kenntnis genommen und werden auf Umsetzungsebene beachtet. Die Trasse befindet sich im öffentlichen Bereich, außerhalb des Plangebietes. Aus diesem Grund wird die Trasse in der Planzeichnung nicht gekennzeichnet. Es wird auf den vorhandenen Hinweis auf der Planzeichnung zu den Versorgungsleitungen verwiesen.

Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG)

Das LBEG hat auf eine Erdgastransportleitung der Gasunie Deutschland GmbH & Co. KG durch das Plangebiet bzw. in unmittelbarer Nähe zum Plangebiet hingewiesen und um Beteiligung des Leitungsträgers gebeten.

Der Hinweis auf die beiden erdverlegten Hochdruckleitungen und dessen Schutzstreifen wurde zur Kenntnis genommen. Die Gasunie Deutschland GmbH & Co. KG wurde am Verfahren beteiligt und hatte in ihrer Stellungnahme aus dem Beteiligungsverfahren nach § 4 Abs. 1 BauGB keine Bedenken gegen die Planung.

Weiterhin wurde auf den NIBIS Kartenserver verwiesen und um Prüfung auf Lage innerhalb eines Erlaubnis- oder Bewilligungsfeldes gebeten.

Die Hinweise wurden zur Kenntnis genommen. Die Begründung enthält bereits einen Verweis auf den NIBIS Kartenserver. Gemäß dem NIBIS Kartenserver befindet sich im Plangebiet selbst kein bergbauliches Bewilligungsfeld. Östlich an das Plangebiet grenzt jedoch das Bewilligungsfeld Neuenhaus I mit Kohlenwasserstoff als Bodenschatz an. Das Plangebiet ist von den Bewilligungen jedoch nicht betroffen.

Gemeente Emmen

Von der niederländischen Gemeinde Emmen wurde die Stickstoffproblematik und ein hieraus resultierender Mindestabstand von 25 km zu Naturschutzgebieten angesprochen. Dabei wurde hinterfragt, ob die Immissionsbewertung mit den niederländischen oder deutschen Richtwerten gerechnet wurde.

Die Hinweise wurden zur Kenntnis genommen. Wie richtig vermutet wird, wurden die Berechnungen in der Immissionsprognose mit den deutschen Richtwerten durchgeführt. Das Naturschutzgebiet „Barger Veen“ befindet sich ca. 13 km vom vorliegenden Plangebiet entfernt. An dieser Stelle wird darauf hingewiesen, dass sich auf deutscher Seite ebenso Naturschutzgebiete in der Nähe des Plangebietes befinden, welche teilweise sogar eine geringere Distanz als 13 km aufweisen. Aus diesem Grund wird davon ausgegangen, dass die Ergebnisse der

Immissionsprognosen tragbar sind. Von einer Anpassung bzw. Neuberechnung mit den niederländischen Richtwerten wird abgesehen.

Ein weiterer Hinweis bezog sich auf die Entwässerung in die Grenzaa.

Die nebenstehenden Hinweise können sich aufgrund der Lagebeziehungen nicht auf die vorliegende Planung beziehen und werden bei einem anderen Bauleitplanverfahren abgewogen.

3.1.4 Ergebnisse öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Im Rahmen der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sind keine privaten Stellungnahmen eingegangen.

3.2 Relevante Abwägungsbelange

3.2.1 Landwirtschaft und gewerbliche Tierhaltungsbetriebe

Mit der vorliegenden Planung beabsichtigt der Bauherr Änderungen auf dem Betriebsgrundstück durchzuführen. Die Voraussetzungen zur Einordnung des Betriebes als landwirtschaftlicher Betrieb im Sinne von § 201 BauGB sind nicht mehr gegeben.

3.2.2 Raumordnung

Im RROP des Landkreises Grafschaft Bentheim wird das Plangebiet einem Vorsorgegebiet für Landwirtschaft aufgrund des hohen natürlichen, standortgebundenen landwirtschaftlichen Ertragspotentials sowie aufgrund besonderer Funktionen der Landwirtschaft, Agrarstrukturelle Maßnahmen / Naturhaushalt und Landespflege / Erholung, Gestaltung, Erhaltung des ländlichen Raumes dargestellt.

Innerhalb der Vorsorgegebiete der Landwirtschaft sind die raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen so abzustimmen, dass die Landwirtschaft hierdurch keine Beeinträchtigungen erfährt.

Die vorliegende Planung zielt auf eine Erweiterung eines landwirtschaftlichen Betriebes ab, somit bestehen keine Restriktionen aus der Raumordnung für die vorliegende Planung.

3.2.3 Bodenschutzklausel und Umwidmungssperrklausel

Nach § 1a Abs. 2 S. 3 BauGB sind die Bodenschutzklausel und die Umwidmungssperrklausel in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB zu berücksichtigen. Das BauGB enthält in § 1a Abs. 2 Regelungen zur Reduzierung des Freiflächenverbrauchs. Dies soll im Wesentlichen über zwei Regelungsmechanismen erfolgen:

- Nach § 1a Abs. 2 S. 1 BauGB soll mit Grund und Boden sparsam umgegangen werden (Bodenschutzklausel).
- § 1a Abs. 2 S. 2 BauGB bestimmt, dass landwirtschaftlich, als Wald oder für Wohnzwecke genutzte Flächen nur im notwendigen Umfang umgenutzt werden sollen (Umwidmungssperrklausel).

Damit handelt es sich bei beiden Zielsetzungen nicht um Planungsleitsätze, sondern um abwägungsrelevante Regeln. Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes kommt ihnen kein Vorrang vor anderen Belangen zu, sie sind aber in der Abwägung zu berücksichtigen, wobei ein Zurückstellen der in § 1a Abs. 2 S. 1, 2 BauGB genannten Belange einer besonderen

Rechtfertigung bedarf. Faktisch ist der Belang der Reduzierung des Freiflächenverbrauchs damit in den Rang einer Abwägungsdirektive gehoben worden. § 1a Abs. 2 S 1, 2 BauGB enthält kein Verbot der Bauleitplanung auf Freiflächen. § 1a Abs. 2 S. 1, 2 BauGB verpflichtet die Gemeinde aber, die Notwendigkeit der Umwandlung einer derzeit genutzten landwirtschaftlichen Fläche bzw. Hofstelle zu begründen.

Da sich die Plangebietsfläche bereits im Besitz der Vorhabenträger befindet, entspricht es dem sparsamen Umgang mit Grund und Boden. Neben der Vermeidung der Inanspruchnahme isolierter Freiflächen kann an diesem Standort die vorhandene Infrastruktur optimal genutzt werden. Mit der Inanspruchnahme von Ackerflächen im Anschluss an den bereits bebauten Bereich sieht die Gemeinde Emlichheim die Umwandlung der landwirtschaftlichen Fläche als ausreichend begründet an.

3.2.4 Belange von Natur und Landschaft

Die Belange von Natur und Landschaft sind, wie auch die übrigen Belange des Umweltschutzes, detailliert im Umweltbericht (Teil II dieser Begründung) dargelegt. Die wesentlichen Aspekte werden nachfolgend kurz zusammengefasst.

Aktueller Zustand von Natur und Landschaft

Im Plangebiet befinden sich eine Hofstelle mit angrenzenden landwirtschaftlichen Produktionsanlagen, landwirtschaftlichen Lager- und Nutzflächen. Darüber hinaus sind auch Gehölzbestände vorhanden.

Westlich grenzt die Wilsumer Straße (B 403) an, die umliegenden Bereiche sind ebenfalls von Hofstellen, landwirtschaftlichen Nutzflächen und Gehölzstreifen geprägt.

Derzeit ist das Plangebiet dem planungsrechtlichen Außenbereich zuzuordnen. Bei den abiotischen Schutzgütern (Boden, Wasser, Klima, Luft) sind weder besondere Wertigkeiten noch besondere Belastungssituationen ersichtlich.

Auswirkungen der Planung, Eingriffsregelung

Mit den geplanten baulichen Erweiterungen geht der Verlust von Grünlandflächen und landwirtschaftlichen Lagerflächen einher. Mit der festgesetzten Grundfläche von 10.350 m² sind inklusive der zulässigen Überschreitung für Nebenanlagen um 50% Bodenversiegelungen im Umfang von maximal 14.475 m² zulässig. Dies führt zu einem vollkommenen Verlust der Bodenfunktionen im Naturhaushalt.

Die Eingriffsbilanzierung nach dem Osnabrücker Kompensationsmodell (2016) ergab einen Kompensationsbedarf von 10.339 Werteinheiten. Teile des erforderlichen flächenexternen Ausgleichs werden über eine bereits abgeschlossene Ablösevereinbarung mit der Naturschutzstiftung Grafschaft Bentheim (1.355 Werteinheiten) und teilweise über plangebietsexterne Pflanzungen (Streuobstwiese, Gehölzreihen, flächige Gehölzpflanzungen, insgesamt 6.156 Werteinheiten) im direkten Umfeld der Hofstelle ausgeglichen. Die verbleibenden 4.163 Werteinheiten werden über eine noch abzuschließende Ablösevereinbarung mit der Naturschutzstiftung Grafschaft Bentheim ausgeglichen.

Artenschutz-Verträglichkeit

Im Rahmen des Bauleitplanverfahrens ist zu prüfen, ob die artenschutzrechtlichen Vorgaben des § 44 BNatSchG die Umsetzung der Planung absehbar und dauerhaft hindern. Hierbei sind

die Europäischen Vogelarten sowie die Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie in den Blick zu nehmen. Da sich die artenschutzrechtlichen Regelungen auf konkrete Handlungen und Individuen beziehen, bleibt die abschließende Feststellung der Artenschutz-Verträglichkeit der Umsetzungsebene vorbehalten.

Für die artenschutzrechtliche Prüfung sind die im Plangebiet vorkommenden Vogelarten zu beachten. Es wurden keine Fledermausquartiere gefunden, ein Vorkommen kann aufgrund des Vorhandenseins geeigneter Quartiermöglichkeiten jedoch nicht ausgeschlossen werden.

Unter der Beachtung der Vermeidungsmaßnahmen (bauzeitliche Anpassung) werden die Verbotstatbestände des speziellen Artenschutzes nicht erfüllt. Die Vermeidungsmaßnahmen sind auf der Umsetzungsebene einzuhalten. Damit ist hier auf der Ebene des Bebauungsplanes absehbar, dass die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände der Planung nicht dauerhaft entgegenstehen.

Natura 2000-Verträglichkeit

Die nächstgelegenen Natura 2000-Gebiete sind:

- FFH-Gebiet *Itterbecker Heide* (EU-Kennzahl: 3406-301), 7,5 km südwestlich des Geltungsbereiches.¹
- EU-Vogelschutzgebiet *Dalum-Wietmarscher Moor und Georgsdorfer Moor* (DE3408-401), 10 km² in östliche Richtung entfernt.

Naturschutzrechtliche Schutzgebiete und Schutzobjekte

Es befinden sich keine Schutzgebiete oder andere nach Naturschutzrecht geschützten Objekte innerhalb des Plangebiets und angrenzend. Die nächstgelegenen Schutzobjekte sind

- Naturschutzgebiet Moorverlandungsgebiet Tinholt (NSG WE 00040), 3 km südöstlich des Plangebietes
- Geschützter Landschaftsbestandteil Baumbestand am Bahnhof (GLB NOH 00005), 3,5 km nördlich des Plangebietes
- Landschaftsschutzgebiet Lamberg (LSG NOH 00003) 3,5 km nordöstlich des Plangebietes
- Geschütztes Biotop (GB-NOH 3407/034) 2,3 km östlich des Plangebietes

Aufgrund der Distanz sind negative Beeinträchtigungen nicht ersichtlich.

¹ Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz: Niedersächsische Umweltkarten - Natur (Zugriff: Juli 2019)

² Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz: Niedersächsische Umweltkarten – Natur. (Zugriff: Juli 2019)

Darstellungen von Landschaftsplänen

Ein Landschaftsplan liegt für die Samtgemeinde Emlichheim nicht vor.

Nach der Teilaktualisierung des Landschaftsrahmenplanes zur Fortschreibung des RROPs Grafschaft Bentheim befindet sich das Plangebiet nicht in einem Bereich der Gebietskategorie des regionalen ROP (Natura 2000, Natur und Landschaft, Biotopverbund und Torferhaltung).³

3.2.5 Belange des Klimaschutzes und der Klimaanpassung

Im Rahmen der Bauleitplanung sind die einschlägigen Fachgesetze und Fachpläne zu den Belangen Klimaschutz und der Klimaanpassung zu beachten. Am 30.07.2011 ist das Gesetz zur Förderung des Klimaschutzes bei der Entwicklung in den Städten und Gemeinden in Kraft getreten. Im Rahmen der BauGB-Novelle 2017 wurden durch die Umsetzung der UVP-Änderungsrichtlinie neue Anforderungen an die Umweltprüfung gestellt.

Beachtlich sind auch die Klimaschutzziele des geänderten Klimaschutzgesetzes (KSG, in Kraft getreten am 31.08.2021). Bis zum Zieljahr 2030 gilt eine Minderungsquote von mindestens 65 % der Treibhausgasemissionen im Vergleich zum Jahr 1990. Für das Jahr 2040 ist ein Minderungsziel von mind. 88 % genannt. Bis zum Jahr 2045 ist die Klimaneutralität als Ziel formuliert.

Das Klimaschutzgesetz (KSG) betont zudem die Vorbildfunktion der öffentlichen Hand und verpflichtet die Träger öffentlicher Aufgaben bei ihren Planungen und Entscheidungen die festgelegten Ziele zu berücksichtigen (§ 13 KSG Abs. 1). Der Gesetzgeber hat mit den Formulierungen im KSG deutlich gemacht, dass der Reduktion von Treibhausgasen, u. a. durch hocheffiziente Gebäude und durch Erzeugung Erneuerbarer Energien, eine hohe Bedeutung zukommt und dass Städte und Gemeinden dabei in besonderer Weise in der Verantwortung stehen.

Im Klimaschutzplan 2050 der Bundesregierung wurden zudem Zielkorridore für die Treibhausgasemissionen einzelner Sektoren im Jahr 2030 entwickelt. So wurde ein Fahrplan für einen nahezu klimaneutralen Gebäudebestand erarbeitet. Voraussetzungen dafür sind anspruchsvolle Neubaustandards, langfristige Sanierungsstrategien und die schrittweise Abkehr vom fossilen Heizungssystem. Optimierungen im Verkehrsbereich sowie in der Energiewirtschaft sollen für weitere Minderungen der Treibhausgasemissionen sorgen.

Den Belangen des Klimaschutzes und der Klimaanpassung wird dadurch Rechnung getragen, dass hier eine im Rahmen des Vorhabens angepasste Bauleitplanung vorgesehen ist und eine Inanspruchnahme weiterer Außenbereichsflächen vermieden wird. Maßnahmen zum Klimaschutz und der Klimaanpassung werden auf Umsetzungsebene durchgeführt. Im Hinblick auf die bestmögliche Nutzung regenerativer Energien wird empfohlen, die Stellung der baulichen Anlagen und die Dachneigung zu optimieren. Auf der nachgelagerten Umsetzungsebene ist bei der Anordnung der Gebäude auf die Vermeidung einer gegenseitigen Verschattung zu achten, sodass solare Gewinne durch die Nutzung von regenerativer Energie nutzbar sind. Die Entwicklung von energetisch günstigen Gebäudeformen (günstiges Verhältnis von Gebäudehüllfläche zu beheizbarem Gebäudevolumen) beinhaltet ein großes Reduktionspotential.

³ Landkreis Grafschaft Bentheim (2015): Übersichtsplan. Teilaktualisierung des LRP zur Fortschreibung des RROP Grafschaft Bentheim. Zuordnung der Inhalte des Landschaftsrahmenplans zu den Gebietskategorien des regionalen ROP.

3.2.6 Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse

Mit der Planung sind Ansprüche an die Beibehaltung gesunder Lebens- und Arbeitsverhältnisse verbunden. Dabei ist bei Tierhaltungsanlagen insbesondere die Geruchs- und Luftschadstoffsituation ausschlaggebend.

Zur Überprüfung der Einhaltung gesunder Wohn- und Arbeitsverhältnisse ist von der Landwirtschaftskammer Niedersachsen eine Immissionsbewertung⁴ für die Stoffgruppen Geruch, Staub und Ammoniak/Stickstoff auf der Grundlage vorangegangener Beurteilungen unter Berücksichtigung der neuen TA Luft 2021 durchgeführt worden.

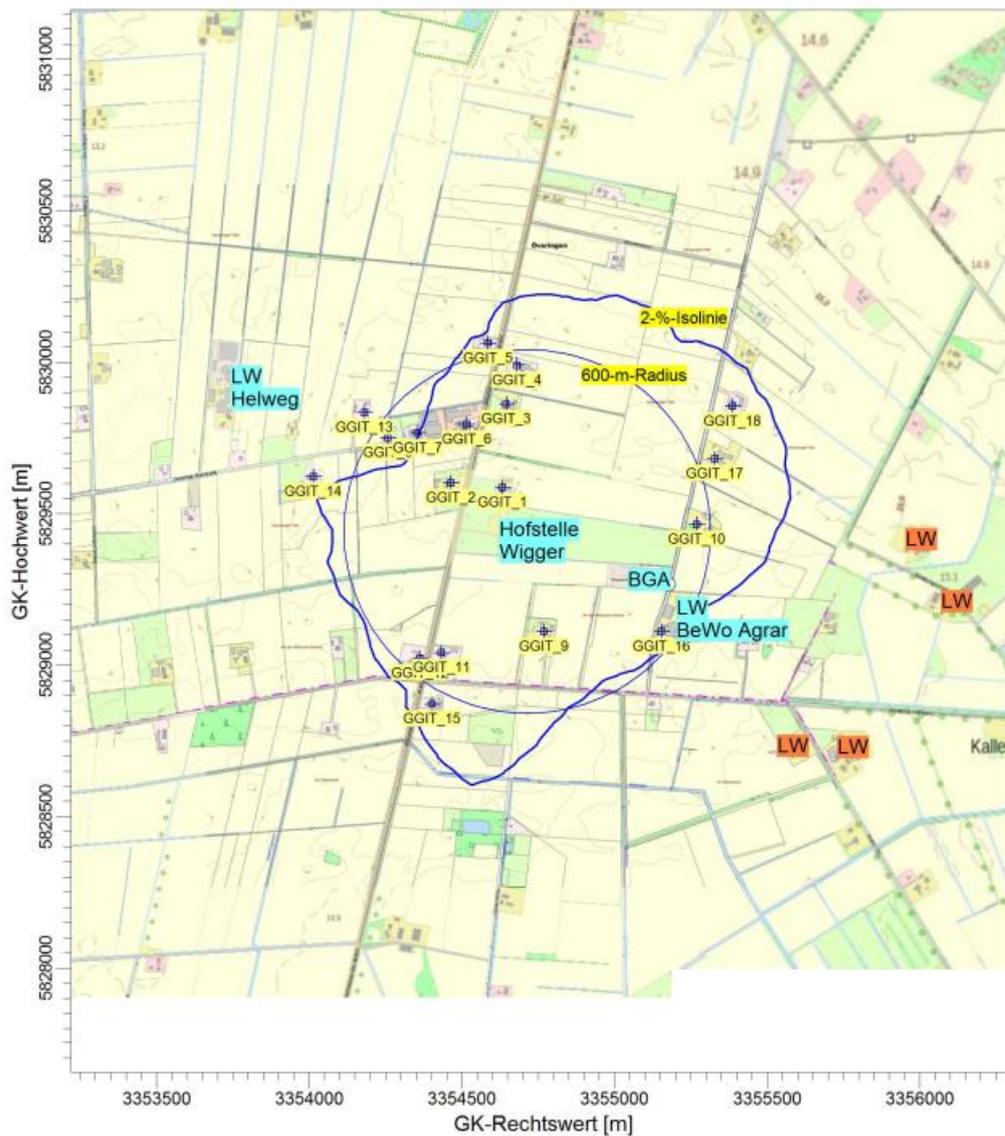
Dabei wurde die folgende genehmigte und geplante Tierhaltung als Grundlage herangezogen:

Tabelle 1: Bestandsschutz genießende und geplante Tierhaltung auf der Hofstelle, Quelle: LWK

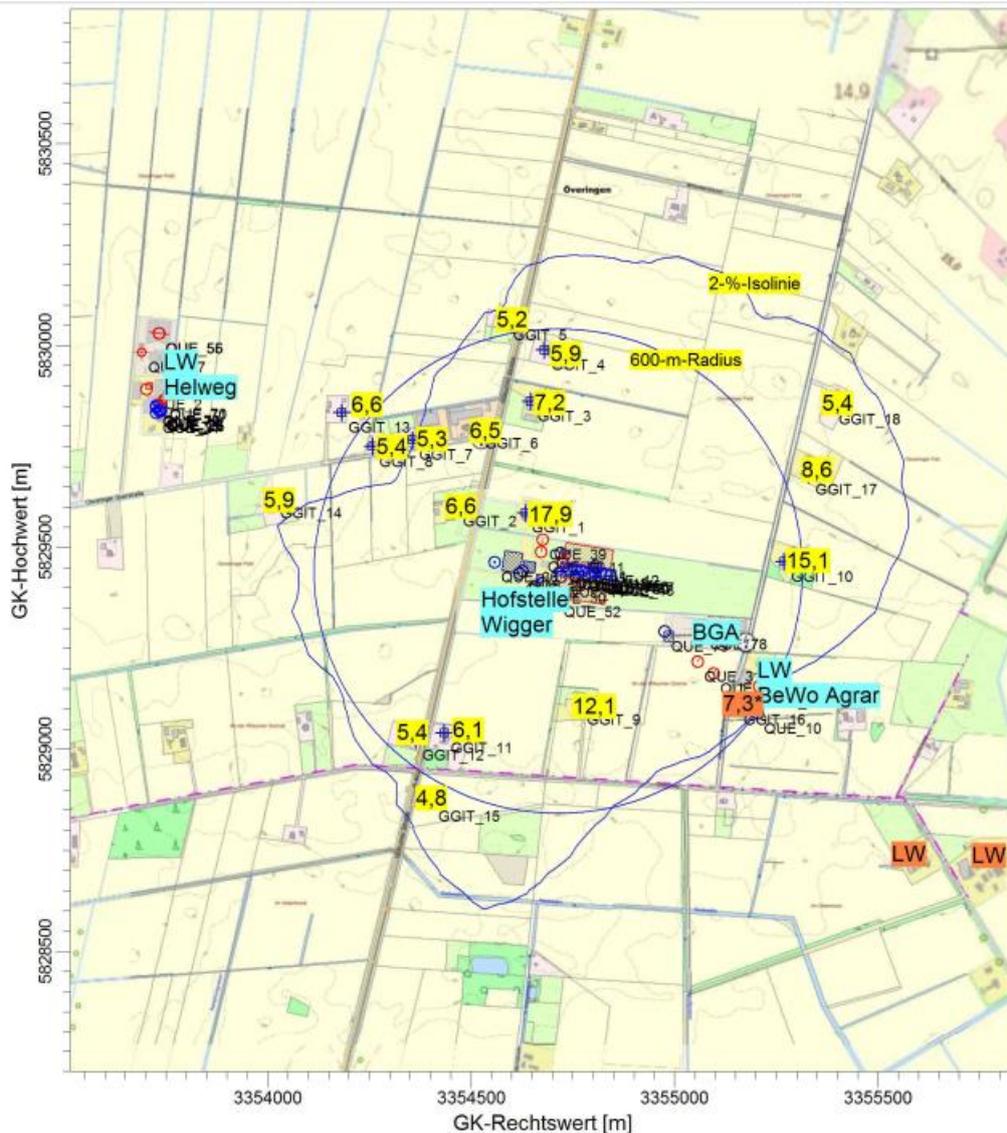
Stallbereich Nr.	Tiergruppe	Bestandsschutz genießende Situation Anzahl Stallplätze	Plan-Situation Anzahl Stallplätze
2	Kälber bis 6 Monate	9	9
	Jungvieh 0,5 bis 1 Jahr	20	20
5	Kühe, Rinder über 2 Jahre	52	52
	Jungvieh 1 bis 2 Jahre	28	28
6 neu	Kühe, Rinder über 2 Jahre	-	120
7	Legehennen	26.000	39.990

Für die Beurteilung der Geruchsimmissionen wurde der relevante Immissionsbeitrag durch die geplante Tierhaltung als Gesamtzusatzbelastung berechnet. In der nachfolgenden Abbildung sind die Bereiche mit einer Häufigkeit von bewerteten Geruchsstunden an bis zu 2 % der Jahresstunden dargestellt. Für die innerhalb dieser 2%-Isolinie und für die im Umkreis von 600 m befindlichen Wohngebäude ist die geruchliche Gesamtbelastung unter Berücksichtigung der Vorbelastung aus der benachbarten Tierhaltung zu bestimmen. Dazu wurde eine Ausbreitungsberechnung unter Berücksichtigung der Betriebe und Biogasanlagen Helweg und BeWo Agrar GmbH durchgeführt.

⁴ Landwirtschaftskammer Niedersachsen (2022): Immissionsbewertung zu Bauvorhaben auf der Hofstelle – Neubau eines Boxenlaufstalles, Errichtung von Siloplatzen, eines Güllehochbehälters, eines Festmistlagers und einer Kotlagerhalle sowie Erweiterung des Legehennenstalles



Die Immissionsbeiträge der umliegenden landwirtschaftlichen Betriebe wurden zuvor jeweils durch gesonderte Rechengänge ermittelt, sie sind für die Beurteilungspunkte nicht relevant und wurden deshalb nicht mit einbezogen. An allen zu beurteilenden Wohnhäusern wird mit rund 5 bis 18 % die Einhaltung der für den landwirtschaftlich geprägten Außenbereich zulässigen Häufigkeit von bewerteten Geruchsstunden an bis zu 20 % der Jahresstunden prognostiziert (siehe nachstehende Karte). Am Wohnhaus des Nachbarbetriebes beträgt die Geruchsstundenhäufigkeit ohne die Emissionen aus der eigenen Tierhaltung runde 7 %. Die vorhabenbedingte geruchliche Zusatzbelastung durch die geplanten Maßnahmen wurde durch einen Ist-Plan-Vergleich ohne Gewichtungsfaktoren und ohne die Vorbelastung durch die benachbarte Tierhaltung ermittelt. Es werden Zusatzbelastungen von 0,9 bis 11,4 % Geruchsstundenhäufigkeit prognostiziert.



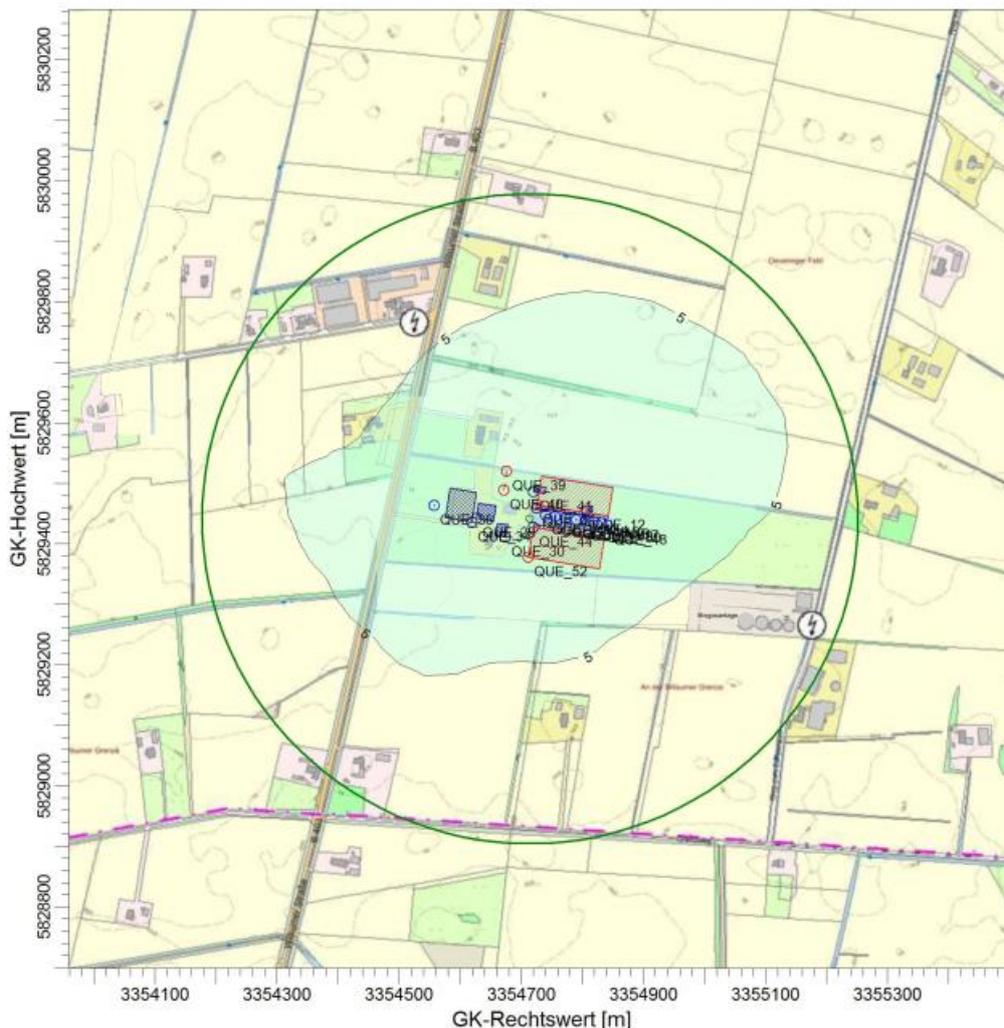
Der Bagatellmassenstrom für den Staubniederschlag aus gefassten Quellen wird mit 12, kg/h überschritten, sodass die Immissionskenngröße zu ermitteln war. Da die Vorbelastung nicht bekannt ist, wurde gemäß Nr. 4.2.2 die Kenngröße der Zusatzbelastung auf der Grundlage eines Ist-Plan-Vergleiches berechnet. Damit kann selbst bei einer – hier nicht zu erwartenden – hohen Gesamtbelastung der Nachweis geführt werden, dass die geplante Anlage nicht maßgeblich zu einer Überschreitung des Immissionswertes beiträgt.

Nach Nr. 4.3.1.2 der TA Luft beträgt der Grenzwert für die Zusatzbelastung bezogen auf den Staubniederschlag 10,5 mg/(m² x d) bzw. 0,0105 g/(m² x d), was 3,0 % des Immissionswertes in Tabelle 2 der TA Luft von 0,35 g/(m² x d) entspricht. An den umliegenden Wohnhäusern beträgt die rechnerisch ermittelte Zusatzbelastung durch Staubniederschlag in jedem Fall weniger als 0,015 g/(m² x d). Somit wird die Anforderung der Nr. 4.3.1.2 der TA Luft erfüllt. Die jeweiligen Bagatellmassenströme für die Schwebstaubpartikel PM₁₀ und PM_{2,5} werden unterschritten, sodass die Bestimmung der Immissionskenngröße hier nicht erforderlich ist.

Der bezogen auf die Ammoniakfreisetzung gegenüber empfindlichen Pflanzen und Ökosystemen einzuhaltenen Mindestabstand gemäß der im Anhang 1 der TA Luft 2021 aufgeführten

Gleichung beträgt in der Plan-Situation 537 m. Innerhalb dieses Radius befinden sich dem Luftbild zufolge keine Waldflächen oder andere empfindliche Ökosysteme.

Die prognostizierte Stickstoffdeposition als Gesamtzusatzbelastung ist mit dem Grenzwert von 5 kg N je Hektar und Jahr der folgenden Abbildung zu entnehmen. Die nasse und die trockene Deposition werden addiert ausgegeben. Die Depositionsgeschwindigkeit wird mit 0,02 m/s für die Oberflächenkategorie Wald gemäß Berechnungsmethode 3 eingesetzt. Innerhalb des nach Anhang 8 der TA Luft für FFH-Gebiete zu ermittelnden Einwirkungsbereiches auf Grundlage der Stickstoff-Zusatzbelastung bis 0,3 kg N je Hektar und Jahr sind gemäß der Umweltkarten Niedersachsen keine Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung ausgewiesen.



Die Immissionsbewertung kommt zu dem Ergebnis, dass die Maßnahmen einschließlich der Ausweisung des „Sondergebietes Tierhaltungsanlagen Wigger“ im Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 65 der Gemeinde Emlichheim aus immissionsschutzfachlicher Sicht vertretbar sind.

3.2.7 Belange der Landwirtschaft

Die vorliegende Planung dient der zukünftigen und marktfähigen Entwicklung des (ehemals) landwirtschaftlichen Betriebes und wird insofern für vereinbar mit den landwirtschaftlichen Belangen betrachtet.

Gemäß dem NIBIS Kartenserver befindet sich im Plangebiet kein bergbauliches Bewilligungsfeld. Östlich an das Plangebiet grenzt das Bewilligungsfeld Neuenhaus I mit Kohlenwasserstoff als Bodenschatz an. Das Plangebiet ist von den Bewilligungen jedoch nicht betroffen.

3.2.8 Belange der Oberflächenentwässerung

Durch die Erhöhung der Versiegelungsrate gegenüber der derzeit landwirtschaftlichen Nutzung sind Auswirkungen auf die Oberflächenentwässerung zu erwarten. Das zusätzlich anfallende Oberflächenwasser kann auf dem Betriebsgrundstück zurückgehalten und einer Versickerung zugeführt werden.

Für die Rückhaltung sind dezentral vier Elemente vorgesehen:

- Das anfallende Oberflächenwassers eines Großteils der Hofstelle wird in einen bestehenden und parallel zur nördlichen Grenze verlaufenden Privatgraben mit einer Länge von ca. 600 m eingeleitet. Er verfügt über eine Aufnahmekapazität von 450 m³
- Weiterhin werden eingerichtet jeweils eine Versickerungsmulde im Süden und Osten des Plangebietes mit einer Fläche von jeweils 100 m² und einer Tiefe von 0,3 m,
- Das auf die Flächen und den Vorplatz fallende Niederschlagswasser gilt als belastet und wird mit den Gärsäften zusammen in einen vorhandenen Güllekeller eingeleitet ein Anschluss an einen vorhandenen Güllekeller mit einem notwendigen Volumen von 305 m³.

Bei kleineren Dach- und Pflasterflächen, die in Randlage liegen, erfolgt eine ungezielte, breitflächige Versickerung.

3.2.9 Altlasten/ Rüstungsaltlasten

Nach dem NIBIS-Kartenserver, letzter Zugriff am 08.01.2021, befinden sich keine Altablagerungen oder Rüstungsaltlasten innerhalb des Plangebietes.

3.2.10 Belange des Hochwasserschutzes

Aufgrund der vermehrt auftretenden Starkregen- und Hochwasserereignisse der letzten Jahre wurde bereits 2018 auf Bundesebene die Aufstellung eines länderübergreifenden Raumordnungsplans für den Hochwasserschutz beschlossen. Mit der *Verordnung über die Raumordnung im Bund für einen länderübergreifenden Hochwasserschutz (BRPHV)*, die am 1. September 2021 in Kraft getreten ist, wurde nun auf der Grundlage von §17 Raumordnungsgesetz (ROG) der „Länderübergreifender Raumordnungsplan für den Hochwasserschutz“ (Anlage zur Verordnung) aufgestellt.

Die Planungsebenen in Deutschland sind nun angehalten, auf Grundlage der im BRPHV formulierten Ziele und Grundsätze zum Hochwasserrisikomanagement sowie zu Klimawandel und -anpassung, eine verbindliche und länderübergreifende Berücksichtigung der Hochwasserrisiken sowie die Auswirkungen des Klimawandels im Hinblick auf Hochwasserereignisse vorzunehmen. Im Zuge dessen sind für die Planungen die Auswirkungen für drei Hochwasserszenarien zu prüfen:

- 1) Hochwasser mit einem Wiederkehrintervall von weniger 200 Jahren (sogenanntes Extremereignis; HQ_{extrem})
- 2) Hochwasser mit einem Wiederkehrintervall von 100 Jahren (Hochwasser mit mittlerer Wahrscheinlichkeit; HQ₁₀₀)

3) Hochwasser mit einem Wiederkehrintervall von 20 bzw. 25 Jahren (Hochwasser mit hoher Wahrscheinlichkeit; HQ_{häufig})

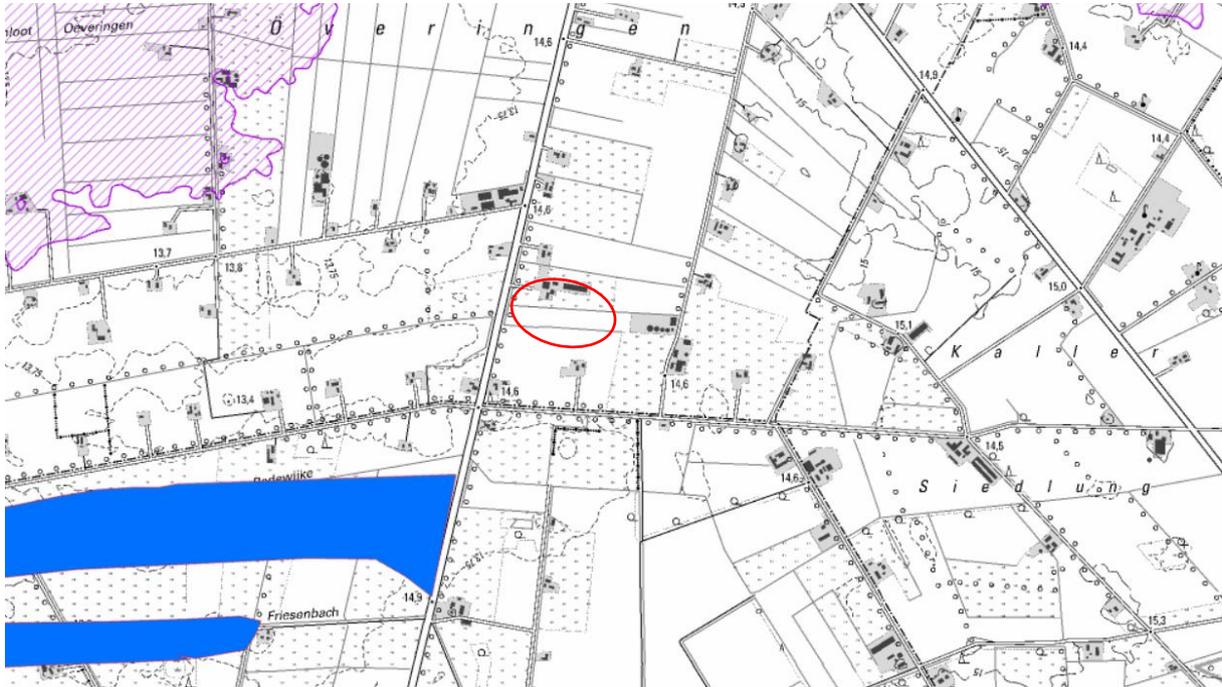


Abbildung 4: Überschwemmungsgebiete und Risikogebiete außerhalb von Überschwemmungsgebieten

Die Überprüfung der Hochwasser- und Überschwemmungsgebiete in Hinblick auf den Länderübergreifenden Raumordnungsplan für den Hochwasserschutz (BRPHV) unter Zuhilfenahme der Niedersächsischen Umweltkarten⁵ ergab, dass das Plangebiet von den Hochwasserereignissen 1) - 3) in keinem der aufgeführten Fälle betroffen ist. Im Ergebnis ergibt sich für das Plangebiet aus den Gefahrenkarten sowie aus den Risikokarten in keinem der drei Hochwasserszenarien eine Betroffenheit. Belange des Hochwasserschutzes stehen dem Vorhaben somit nicht entgegen.

4 INHALT DES BEBAUUNGSPLANES

4.1 Art der baulichen Nutzung

Innerhalb des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes sind im Rahmen der festgesetzten Nutzungen nur solche Vorhaben zulässig, zu deren Durchführung sich der Vorhabenträger in dem Durchführungsvertrag verpflichtet. Änderungen des Durchführungsvertrages oder der Abschluss eines neuen Durchführungsvertrages sind zulässig (§ 12 Abs. 3a BauGB i.V.m § 9 Abs. 2 BauGB).

Andere als im Vorhaben- und Erschließungsplan und im Durchführungsvertrag genannte Nutzungen sind gemäß § 12 Abs. 3a BauGB i.V.m. § 9 Abs. 2 BauGB erst zulässig, wenn der Durchführungsvertrag entsprechend geändert ist. Änderungen des Durchführungsvertrages sind nur im Rahmen der Festsetzungen zum Sondergebiet im Bebauungsplan zulässig.

⁵ Niedersächsische Umweltkarten (Zugriff: Oktober 2021)

Abweichungen der Lage der Gebäude zum Vorhaben- und Erschließungsplan sind innerhalb der festgesetzten überbaubaren Grundstücksfläche um bis zu 10,00 m zulässig.

Die Flächen im Geltungsbereich werden als Sonstiges Sondergebiet SO mit der Zweckbestimmung „Tierhaltungsanlage“ gemäß § 11 BauNVO festgesetzt. Der Vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 65 dient somit zum Zwecke des Betriebes eines nicht mehr gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB genehmigungsfähigen Tierhaltungsbetriebes.

Im Sonstigen Sondergebiet SO sind folgende dem Vorhaben entsprechende Anlagen und Einrichtungen zulässig:

- Wohnhaus
- Stallgebäude für insgesamt maximal 57 Jungvieh
- Stallgebäude für insgesamt maximal 172 Milchkühe
- Stallgebäude für insgesamt maximal 44.000 Legehennen
- Gebäude, Scheunen und Remisen für technische Einrichtungen und zur Lagerung von Futtermittel, Fahrzeugen und technischem Gerät
- Kotlagerhalle
- Siloplatten
- Güllehochsilo

sowie alle weiteren für den Betrieb der Stallgebäude erforderlichen Nebenanlagen.

Die getroffenen Festsetzungen orientieren sich am vorgelegten Vorhaben- und Erschließungsplan seitens des Vorhabenträgers. Dieser entspricht den abgestimmten Anforderungen an den Tierhaltungsbetrieb. Innerhalb dieser Festsetzungen ist ein reibungsloser Ablauf der Produktion sowie aller weiter zugehörigen Arbeiten möglich. Andere Nutzungen, die nicht im Zusammenhang mit Tierhaltung stehen, werden hierdurch nicht vorbereitet oder zugelassen.

Gemäß § 9 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 12 Abs. 3a BauGB sind im Rahmen der festgesetzten Nutzungen nur solche Vorhaben zulässig, zu deren Durchführung sich der Vorhabenträger im Durchführungsvertrag verpflichtet. Änderungen des Durchführungsvertrages oder der Abschluss eines neuen Durchführungsvertrags sind zulässig.

Gemäß § 12 Abs. 3a BauGB i.V.m. § 9 Abs. 2 BauGB sind andere als im Vorhaben- und Erschließungsplan und im Durchführungsvertrag genannte Nutzungen erst zulässig, wenn der Durchführungsvertrag entsprechend geändert ist. Änderungen des Durchführungsvertrages sind nur im Rahmen der Festsetzungen zum Sondergebiet im Bebauungsplan zulässig.

4.2 Maß der baulichen Nutzung / Bauweise / Baugrenzen

Das festgesetzte Maß der baulichen Nutzung in dem Sonstigen Sondergebiet SO orientiert sich an dem für die Nutzung und den Betrieb des für das Vorhaben benötigten Flächenbedarfs sowie den hierfür benötigten baulichen Anlagen und Dimensionierungen.

Die festgesetzte Grundfläche von max. 10.350 m² berücksichtigt den Gebäudebestand und stellt zugleich sicher, dass die Fläche für Nebenanlagen im Rahmen der GRZ (II) ebenfalls eingehalten werden kann.

Zudem wird im Sonstigen Sondergebiet SO gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB eine Gebäudehöhe von maximal 7,00 m festgesetzt. Die im Sonstigen Sondergebiet festgesetzte Höhe der baulichen Anlagen gilt als Maximalwert und bezieht sich auf die Fahrbahnmitte der Erschließungsstraße „Wilsumer Straße“ (B 403). Dabei darf die maximal zulässige Höhe der baulichen Anlagen von technischen Anlagen, wie z.B. Schornsteinen, konstruktiv bedingten Bauteilen und Lüftungs-/Kühlanlagen etc. überschritten werden.

Da bei der Ansiedlung von baulichen Anlagen für die Tierhaltung Gebäudelängen über 50,00 m Länge erforderlich sind, wird im Sonstigen Sondergebiet SO gemäß § 22 Abs. 4 BauNVO die abweichende Bauweise festgesetzt. Nach der abweichenden Bauweise sind die Gebäude in offener Bauweise mit einer Gebäudelänge über 50,00 m zulässig.

Die Festsetzung der Baugrenzen und somit der überbaubaren Grundstücksfläche orientiert sich an den Bestandsgebäuden und an dem geplanten Vorhaben und lässt darüber hinaus einen geringfügigen Planungsspielraum zu.

4.3 Grünplanerische Festsetzungen

Innerhalb der nicht überbaubaren Flächen werden Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB sowie Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25 b BauGB festgesetzt. Innerhalb dieser sind standortgerechte, heimische Gehölze anzupflanzen und dauerhaft zu erhalten. Bei Abgang sind sie artgleich in der festgesetzten Fläche durch den Flächeneigentümer nachzupflanzen. Die Ersatzpflanzung hat spätestens in der auf die Entfernung des abgängigen Gehölzes folgenden Pflanzperiode zu erfolgen.

5. Planerische Konfliktbewältigung außerhalb des Bebauungsplanes

5.1 Durchführungsvertrag

Mit dem Eigentümer der im Privateigentum befindlichen Grundstücksflächen innerhalb des Plangebietes schließt die Gemeinde Emlichheim einen Durchführungsvertrag gemäß § 12 BauGB ab, der die Realisierung der Stallgebäude zum Gegenstand haben wird.

Regelungsgegenstand ist das konkrete städtebauliche Konzept (Vorhaben- und Erschließungsplan), bestehend aus Gebäudegrundrissen und Freiflächen, die dem Vertrag als Anlage beigelegt und nach Maßgabe der vertraglichen Regelungen verbindlich festgelegt werden.

5.2 Vorhaben- und Erschließungsplan

Im Anhang zu der hier vorliegenden Begründung ist der Vorhaben- und Erschließungsplan für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan dokumentiert. Der Vorhaben- und Erschließungsplan bildet die aktuelle Planung ab. Darüberhinausgehende Regelungen im Durchführungsvertrag können mit Zustimmung der Gemeinde geändert werden.

Möglicherweise eintretende Abweichungen von dem vorgelegten Vorhaben- und Erschließungsplan müssen jedoch die Festsetzungen des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 65 einhalten.

6 ERGÄNZENDE ANGABEN

6.1 Städtebauliche Übersichtsdaten

Gesamt	38.112 m²
Sonstiges Sondergebiet Tierhaltung	38.050 m ²
<i>Davon nicht überbaubare Grundstückfläche mit Anpflanzgebot von Bäumen und Sträuchern</i>	<i>140 m²</i>
<i>Davon nicht überbaubare Grundstückfläche mit Erhaltgebot von Bäumen und Sträuchern</i>	<i>1.206 m²</i>
Öffentliche Verkehrsfläche	62 m ²

6.2 Ver- und Entsorgung

Die **Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung** des Plangebietes ist durch Anschluss an das Netz des Wasser- und Abwasser-Zweckverbandes Niedergrafschaft gesichert.

Die für die Betriebserweiterung erforderliche Löschwassermenge (mind. 96m³/h x 2h in den max. zulässigen Entfernungen) muss durch den Bauherrn nachgewiesen werden. Die für die Betriebserweiterung erforderliche Löschwassermenge (mind. 96m³/h x 2h in den max. zulässigen Entfernungen) muss durch den Bauherrn nachgewiesen werden.

Die **Stromversorgung** des Plangebietes ist durch Anschluss an das vorhandene Stromversorgungsnetz der nvb Nordhorner Versorgungsbetriebe GmbH (nvb GmbH) gesichert.

Die **Oberflächenentwässerung** ist im Bestand gesichert. Ergänzende Maßnahmen bei zusätzlicher Versiegelung sind aus Genehmigungsebene nachzuweisen.

Die **Abfallentsorgung** im Plangebiet erfolgt durch den Abfallwirtschaftsbetrieb des Landkreises Grafschaft Bentheim. Es besteht Anschlusszwang lt. Satzung. Soweit Abfälle im Sinne des Abfallrechtes nicht über die regelmäßige Müllabfuhr entsorgt werden können, sind sie auf einer hierfür zugelassenen Anlage zu beseitigen.

6.3 Daten zum Verfahrensablauf

Aufstellungsbeschluss durch den Verwaltungsausschuss der Gemeinde Emlichheim	08.06.2021
Ortsübliche Bekanntmachung	19.02.2022
Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB	28.02. – 30.03.2022
Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom und Frist bis zum	01.03.2022 04.02.2022
Beschluss über den Entwurf und die Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB der Planung	14.03.2023
Ortsübliche Bekanntmachung	25.03.2023
Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB	03.04. – 04.05.2023
Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom und Frist bis zum	24.03.2023 28.04.2023
Satzungsbeschluss durch den Rat	05.12.2023

Die Begründung ist dem Bebauungsplan Nr. 65 „Sondergebiet Tierhaltungsanlagen Wigger“ als Anlage beigefügt.

Ausarbeitung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 65

NWP Planungsgesellschaft mbH,
Escherweg 1, 26121 Oldenburg

Oldenburg, den 04.12.2023



Unterschrift

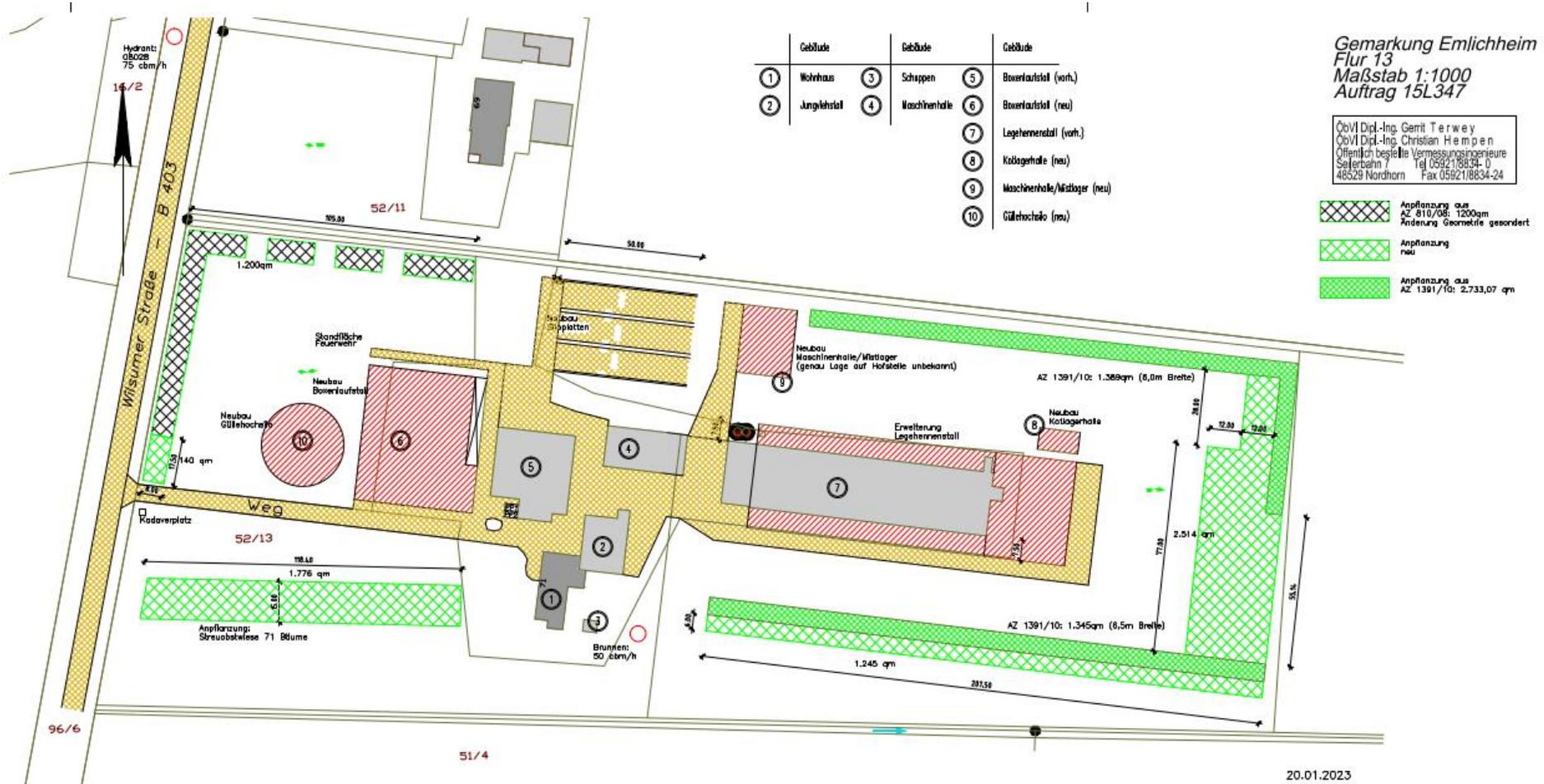
Emlichheim, den 07.12.2023



Gemeindedirektor

Anhang

Vorhaben und Erschließungsplan:



Teil II der Begründung: Umweltbericht

1 EINLEITUNG

Gemäß § 2 Abs. 4 BauGB sind bei der Aufstellung von Bauleitplänen die Belange des Umweltschutzes, insbesondere die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen, im Rahmen einer Umweltprüfung zu ermitteln und in einem Umweltbericht zu beschreiben und zu bewerten. Hierbei sind vor allem die in § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB aufgeführten Belange zu berücksichtigen und die in § 1a BauGB genannten Vorschriften anzuwenden. Die Ergebnisse der Umweltprüfung sind im Aufstellungsverfahren des Bauleitplanes in die Abwägung einzustellen.

Der Umweltbericht bildet gemäß § 2 a BauGB einen gesonderten Teil der Begründung. Die nachfolgende Gliederung des Umweltberichtes orientiert sich an der Anlage 1 des BauGB.

Im Anhang ist eine tabellarische Übersicht über die in der Umweltprüfung untersuchten und ermittelten Umweltauswirkungen dargelegt. Vertiefende Angaben sind den folgenden Kapiteln zu entnehmen.

1.1 Inhalte und Ziele des Bauleitplans

Die Gemeinde Emlichheim beabsichtigt die planungsrechtliche Bestandssicherung sowie die Schaffung von Erweiterungsmöglichkeiten des Tierhaltungsbetriebs Wigger. Zu diesem Zweck wird der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 65 „Sondergebiet Tierhaltungsanlagen Wigger“ aufgestellt.

Der Bauherr beabsichtigt Änderungen bzw. Ergänzungen seiner Tierhaltungsanlage auf der Hofstelle „Wilsumer Straße 71“. Geplant ist der Neubau eines Boxenlaufstalls für 120 Milchkühe, einer Maschinenhalle mit Mistlagerbereich sowie einer Kotlagerhalle und eines Güllehochsilos. Bereits vorhandene Siloplaten sollen zurückgebaut, bzw. teilweise erneuert werden.

Zusätzlich sind Änderungen einer Stallanlage sowie die bauliche Erweiterung eines Legehenstalls vorgesehen.

Innerhalb des Sonstigen Sondergebietes wird eine Grundfläche von max. 10.350 m² festgesetzt. Die Höhe der baulichen Anlagen wird auf eine Gebäudehöhe von maximal 7 m festgesetzt. Die maximal zulässige Höhe der baulichen Anlagen darf gemäß der textlichen Festsetzung Nr. 3 von technischen Anlagen, wie z.B. Schornsteinen, konstruktiv bedingten Bauteilen und Lüftungs-/Kühlungsanlagen usw. überschritten werden.

Daneben wird kleinräumig am südwestlichen Rand des Geltungsbereiches eine öffentliche Verkehrsfläche festgesetzt. Am westlichen und nordwestlichen Geltungsbereichsrand werden randliche Eingrünungen festgesetzt.

Insgesamt sind mit dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan die folgenden Flächenfestsetzungen verbunden:

Geltungsbereich	38.112 m²
Sonstiges Sondergebiet Zweckbestimmung: Tierhaltungsanlage	38.050 m ²
<i>davon Fläche zum Erhalt von Bäumen und Sträuchern</i>	1.206 m ²
<i>davon Fläche zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern</i>	140 m ²
Öffentliche Verkehrsfläche	62 m ²

1.2 Ziele des Umweltschutzes und deren Berücksichtigung bei der Planung

Nachfolgend werden gemäß Anlage 1 des BauGB die in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgesetzten Ziele des Umweltschutzes, soweit sie für den vorliegenden Bauleitplan von Bedeutung sind, dargestellt.

Weiterhin wird aufgeführt, inwieweit diese Ziele im Rahmen der vorliegenden Planung berücksichtigt werden.

Baugesetzbuch (BauGB)	
<i>Die Bauleitpläne ... sollen dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern, die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln sowie den Klimaschutz und die Klimaanpassung, insbesondere auch in der Stadtentwicklung, zu fördern sowie die städtebauliche Gestalt und das Orts- und Landschaftsbild baukulturell zu erhalten und zu entwickeln. Hierzu soll die städtebauliche Entwicklung vorrangig durch Maßnahmen der Innenentwicklung erfolgen. [§ 1 Abs. 5 BauGB]</i>	Das Plangebiet umfasst eine Hofstelle mit landwirtschaftlichen Produktionsgebäuden. Der landwirtschaftliche Betrieb möchte an dem bereits bestehenden Standort seinen Tierhaltungsbetrieb erweitern.
<i>Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere zu berücksichtigen ... die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse und die Sicherheit der Wohn- und Arbeitsbevölkerung ... [§ 1 Abs. 6 Nr. 1 BauGB]</i>	Das Plangebiet grenzt an die B 403 „Wilsumer Straße“ an. Somit ist eine Vorbelastung durch Verkehrslärm bereits vorhanden. Nördlich grenzt Wohnnutzung an das Plangebiet an, nordöstlich der „Wilsumer Straße“ befinden sich weitere Wohngebäude. Es ist nicht von erheblichen Lärmbelastungen durch die Umsetzung der Planung auszugehen.
<i>Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere zu berücksichtigen ... die Belange der Baukultur, des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege, die erhaltenswerten Ortsteile, Straßen und Plätze von geschichtlicher, künstlerischer oder städtebaulicher Bedeutung und die Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes ... [§ 1 Abs. 6 Nr. 5 BauGB]</i>	Es ist sowohl die Erweiterung als auch der Neubau von landwirtschaftlichen Produktionsanlagen geplant. Durch eine angepasste Bauweise und die Beschränkung der maximalen Höhe der baulichen Anlagen auf 7 m kann sich die Planung in das Landschaftsbild einfügen. Die randlichen Gehölzpflanzungen tragen zur Verminderung der Auswirkungen auf das Landschaftsbild bei,
<i>Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere zu berücksichtigen ... die</i>	Innerhalb des Plangebietes und direkt angrenzend befindet sich kein Natura 2000-Gebiet.

<p><i>Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Natura 2000-Gebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes.</i></p>	<p>Das nächstgelegene FFH-Gebiet <i>Itterbecker Heide</i> (EU-Kennzahl: 3406-301) befindet sich rund 7,5 km südwestlich des Geltungsbereiches.⁶</p> <p>Aufgrund der Distanz zwischen dem Plangebiet und dem FFH-Gebiet werden voraussichtlich keine schädlichen Fernwirkungen vorbereitet.</p> <p>Das nächstgelegene EU-Vogelschutzgebiet <i>Dalum-Wietmarscher Moor und Georgsdorfer Moor</i> (DE3408-401) befindet sich in einer Distanz von rund 10 km östlich des Geltungsbereiches.⁷ Negative Auswirkungen auf das EU-Vogelschutzgebiet sind aufgrund der großen Distanz nicht ersichtlich.</p> <p>Die Schutzgebiete des Europäischen Schutzgebietssystem Natura 2000 (FFH-Gebiete, Vogelschutzgebiete) werden durch die Planung voraussichtlich nicht beeinträchtigt.</p>
<p><i>Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden; dabei sind zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten der Entwicklung der Gemeinde insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen. [§ 1a Abs. 2 Satz 1 BauGB] (Bodenschutzklausel)</i></p>	<p>Da es sich um die Erweiterung eines landwirtschaftlichen Betriebes handelt, ist eine Innenentwicklung nicht möglich.</p> <p>Bei der Fläche handelt es sich nicht um eine isolierte Freifläche und es ist bereits Bestandsbebauung auf der Fläche vorhanden. Weiterhin kann die bereits vorhandene Infrastruktur genutzt werden. Mit der Festsetzung einer Grundfläche von maximal 10.350 m² wird der zusätzliche Flächenverbrauch auf ein notwendiges Maß beschränkt.</p>
<p><i>Landwirtschaftlich, als Wald oder für Wohnzwecke genutzte Flächen sollen nur im notwendigen Umfang umgenutzt werden. [§ 1a Abs. 2 Satz 2 BauGB] (Umwidmungssperrklausel)</i></p>	<p>Es ist bereits Bestandsbebauung auf der Fläche vorhanden. Weiterhin kann die vorhandene Infrastruktur verwendet werden, sodass die zusätzliche Flächeninanspruchnahme vergleichsweise gering gehalten wird.</p>
<p><i>Den Erfordernissen des Klimaschutzes soll sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden. [§ 1 a Abs. 5 BauGB]</i></p>	<p>Den Belangen des Klimaschutzes und der Klimaanpassung wird dadurch Rechnung getragen, dass hier eine im Rahmen der Vorhaben angepasste Bauleitplanung vorgesehen ist und eine Inanspruchnahme weiterer Außenbereichsflächen vermieden wird.</p>
<p>Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) und Niedersächsisches Ausführungsgesetz</p>	
<p><i>Natur und Landschaft sind aufgrund ihres eigenen Wertes und als Grundlage für Leben und Gesundheit des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze so zu schützen, dass</i></p> <p><i>1. die biologische Vielfalt,</i></p>	<p>Durch den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 65 wird die Versiegelung und Überbauung von landwirtschaftlicher Lagerfläche sowie Grünland ermöglicht. Es entstehen erhebliche Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes. Diese werden nach den Maßgaben der Eingriffsregelung kompensiert.</p>

⁶ Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz: Niedersächsische Umweltkarten - Natur (Zugriff: Juli 2019)

⁷ Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz: Niedersächsische Umweltkarten - Natur. (Zugriff: Juli 2019)

<p>2. die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts einschließlich der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter sowie</p> <p>3. die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft</p> <p>auf Dauer gesichert sind. [§ 1 Abs. 1 BNatSchG]</p>	
Schutzgebiete und geschützte Objekte nach Naturschutzrecht	
<p>Innerhalb des Plangebietes und direkt angrenzend befinden sich keine Schutzgebiete oder nach naturschutzrechtlich geschützten Objekten.</p> <p>Das nächstgelegene Naturschutzgebiet <i>Moorverlandungsgebiet Tinholt</i> (NSG WE 00040) befindet sich etwa 3 km südöstlich des Plangebietes. Weiterhin befinden sich rund 3,5 km nördlich des Plangebietes der geschützte Landschaftsbestandteil <i>Baumbestand am Bahnhof</i> GLB NOH 00005 sowie das Landschaftsschutzgebiet <i>Lamberg</i> (LSG NOH 00003)⁸.</p> <p>Innerhalb des Plangebietes oder direkt angrenzend befinden sich keine gesetzlich geschützten Biotop. Das nächstgelegene gesetzlich geschützte Biotop (GB-NOH 3407/034) befindet sich rund 2,3 km östlich des Plangebietes.⁹</p> <p>Aufgrund der Distanz sind negative Beeinträchtigungen nicht ersichtlich.</p>	
Landesweite Naturschutzprogramme	
<p>Das Plangebiet befindet sich nicht in einem Gebiet mit einem landesweiten Naturschutzprogramm.</p>	
Ziele des speziellen Artenschutzes	
<p>Aufgrund der Komplexität der artenschutzrechtlichen Vorgaben wird die Vereinbarkeit der Planung mit den Zielen des speziellen Artenschutzes in einem gesonderten Kapitel (s. Kap. 1.3 des Umweltberichtes) dargestellt.</p>	
Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG)	
<p><i>Menschen, Tiere und Pflanzen, Boden, Wasser, Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter sollen vor schädlichen Umwelteinwirkungen geschützt werden. [vgl. § 1 Abs. 1 BImSchG]</i></p>	<p>Das Plangebiet ist durch den Verkehrslärm der angrenzenden B 403 vorbelastet.</p> <p>Die nördlich und nordöstlich angrenzenden Nutzungen besitzen aufgrund der Außenbereichswohnlage einen Schutzanspruch der mit einem Misch- oder Dorfgebiet vergleichbar ist.</p> <p>Es ist nicht von erheblichen Lärmbelastungen durch die Umsetzung der Planung auszugehen.</p>
Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG)	
<p><i>Bei Einwirkungen auf den Boden sollen Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen (Lebensgrundlage und Lebensraum für Menschen, Tiere, Pflanzen und Bodenorganismen; Bestandteil des Naturhaushaltes, insbesondere mit seinen Wasser- und Nährstoffkreisläufen, Abbau-, Ausgleichs- und Aufbaumedium für stoffliche Einwirkungen aufgrund der Filter-, Puffer- und Stoffumwandlungseigenschaften, insbesondere auch zum Schutz des Grundwassers) sowie seiner</i></p>	<p>Bei der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 65 werden zum Teil Flächeninanspruchnahme und Neuversiegelung ermöglicht, sodass der Boden in seinen natürlichen Funktionen erheblich beeinträchtigt wird.</p>

⁸ Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz: Niedersächsische Umweltkarten – Natur (Zugriff: Februar 2021)

⁹ Samtgemeinde Emlichheim. Shape Datei der gesetzlich geschützten Biotop.

<i>Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte so weit wie möglich vermieden werden. [vgl. § 1 und § 2 Abs. 2 BBodSchG]</i>	
Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und Niedersächsisches Wassergesetz (NWG)	
<i>Die Gewässer (oberirdische Gewässer, Küstengewässer und Grundwasser) sollen durch eine nachhaltige Gewässerbewirtschaftung als Bestandteile des Naturhaushalts, als Lebensgrundlage des Menschen, als Lebensraum für Tiere und Pflanzen sowie als nutzbares Gut geschützt werden. [vgl. § 1 WHG]</i>	Durch die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 65 wird zum Teil eine Neuversiegelung ermöglicht. Durch die Erhöhung der Versiegelung sind gegenüber der derzeitigen landwirtschaftlichen Nutzung Auswirkungen auf die Oberflächenentwässerung zu erwarten. Das Wasser wird innerhalb des Geltungsbereiches zurückgehalten und dann einer Versickerung zugeführt. Ein Oberflächengewässer ist von der Planung nicht betroffen.
Landschaftsplanung	
Ein Landschaftsplan liegt für die Samtgemeinde Emlichheim nicht vor. Nach der Teilaktualisierung des Landschaftsrahmenplanes zur Fortschreibung des RROP Grafschaft Bentheim befindet sich das Plangebiet nicht in einem Bereich der Gebietskategorie des regionalen ROP (Natura 2000, Natur und Landschaft, Biotopverbund und Torferhaltung). ¹⁰ Auswirkungen des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 65 sind nicht ersichtlich.	
Zu beachtende Ziele der Raumordnung	
Für das Plangebiet werden keine Darstellungen getroffen.	
Zu berücksichtigende Vorgaben der Raumordnung	
Das Plangebiet befindet sich nach dem Regionalen Raumordnungsprogramm des Landkreises Grafschaft Bentheim aufgrund des hohen natürlichen, standortgebundenen landwirtschaftlichen Ertragspotenzials in einem Vorsorgegebiet für Landwirtschaft. Weiterhin wird im westlichen Bereich des Plangebiets eine Hauptverkehrsstraße von überregionaler Bedeutung dargestellt ¹¹ .	

1.3 Ziele des speziellen Artenschutzes – Artenschutzprüfung (ASP)

Gemäß § 44 BNatSchG bestehen bestimmte Schutzvorschriften für besonders und streng geschützte Tier- und Pflanzenarten.

Diese Verbote richten sich zwar nicht an die Ebene der Bauleitplanung, sondern untersagen konkrete Handlungen. Im Rahmen des Bauleitplanverfahrens ist allerdings zu prüfen, ob die artenschutzrechtlichen Vorgaben die Umsetzung der Planung dauerhaft hindern.

Nach § 44 Abs. 5 BNatSchG sind die Verbote des speziellen Artenschutzes für zulässige Vorhaben innerhalb von Bebauungsplan-Gebieten nur anzuwenden, sofern und soweit Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie oder europäische Vogelarten betroffen sind¹². Die nachfolgenden Ausführungen beschränken sich deshalb auf diese Artenvorkommen.

Die Anforderungen zum speziellen Artenschutz gemäß § 44 BNatSchG beziehen sich auf die konkrete Handlung und auf konkret betroffene Individuen. Sie gelten unabhängig von den

¹⁰ Landkreis Grafschaft Bentheim (2015): Übersichtsplan. Teilaktualisierung des LRP zur Fortschreibung des RROP Grafschaft Bentheim. Zuordnung der Inhalte des Landschaftsrahmenplans zu den Gebietskategorien des regionalen ROP.

¹¹ Landkreis Grafschaft Bentheim (2001): Regionales Raumordnungsprogramm. Zeichnerische Darstellung.

¹² Darüber hinaus sind solche Arten zu berücksichtigen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 (1) Nr. 2 BNatSchG aufgeführt sind. Eine Rechtsverordnung auf dieser Ermächtigungsgrundlage wurde bislang nicht erlassen.

Festsetzungen des Bebauungsplanes. Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung wird jedoch bereits geprüft, ob artenschutzrechtliche Belange der Realisierung der Planung entgegenstehen können und ob Vermeidungs- oder (vorgezogene) Ausgleichsmaßnahmen vorzusehen sind.

Gemäß § 44 Absatz 1 BNatSchG ist es verboten,

1. *wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen, zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
2. *wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
3. *Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
4. *wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Zugriffsverbote).*

Da es sich bei dem geplanten Vorhaben um die Umsetzung eines nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässigen Vorhabens im Sinne von § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG handelt, gilt gemäß § 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG (neue Fassung)¹³: *Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten und solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind¹⁴, liegt ein Verstoß gegen*

1. *das Tötungs- und Verletzungsverbot des Absatzes 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,*
2. *das Verbot des Nachstellens und Fanges wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Abs. 1 Nr. 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind*
3. *das Verbot nach Abs. 1 Nr. 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.*

¹³ in der am 29.09.2017 geltenden Fassung durch Artikel 1 G. v. 15.09.2017 BGBl. I S. 3434

¹⁴ Eine Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG, in der ebenfalls berücksichtigungspflichtige „nationale verantwortungsarten“ definiert wären, liegt bisher nicht vor.

Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Arten gelten diese Maßgaben entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens ein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- oder Vermarktungsverbote nicht vor.

1.3.1 Relevante Arten, Situation im Plangebiet

Vögel: Im Plangebiet und in einem 500 m-Radius fanden im Jahr 2020 Brutvogelerfassungen statt¹⁵. Dabei wurden insgesamt 46 Vogelarten im Untersuchungsgebiet nachgewiesen. Brutnachweise erfolgten für die Arten Kiebitz (*Vanellus vanellus*) und Star (*Sturnus vulgaris*). Für weitere 36 Arten liegt zumindest ein Brutverdacht vor. Sieben Arten wurden als rastende Durchzügler, Nahrungsgäste oder überfliegend erfasst.

Als streng geschützte Arten wurden Habicht (*Accipiter gentilis*), Mäusebussard (*Buteo buteo*), Kiebitz, Großer Brachvogel (*Numenius arquata*) und Turmfalke (*Falco tinnunculus*) nachgewiesen.

Als Arten der Roten Liste (inklusive Vorwarnliste) wurden Rebhuhn (*Perdix perdix*), Wachtel (*Coturnix coturnix*), Feldlerche (*Alauda arvensis*), Rauchschwalbe (*Hirundo rustica*), Mehlschwalbe (*Delichon urbicum*), Gelbspötter (*Hippolais icterina*), Gartengrasmücke (*Sylvia borin*), Star, Gartenrotschwanz (*Phoenicurus phoenicurus*), Steinschmätzer (*Oenanthe oenanthe*), Haussperling (*Passer domesticus*), Feldsperling (*Passer montanus*), Bluthänfling (*Linnaria cannabina*) und Goldammer (*Emberiza citrinella*) nachgewiesen.

Innerhalb des Plangebietes wurden jeweils eine Kolonie von Haussperling, Rauchschwalbe und Mehlschwalbe sowie ein Starenbrutplatz nachgewiesen. Weitere Kolonien von Haussperlingen befinden sich an den umliegenden Gebäuden außerhalb des Plangebietes. Der Brutplatz eines Kiebitzes befand sich ca. 200 m südlich des Plangebietes und damit außerhalb des Wirkraums der Planung.

Fledermäuse: Im Rahmen der Brutvogelkartierung erfolgte auch eine Abschätzung zum Vorkommen von Fledermäusen im Untersuchungsgebiet. Es wurden zwar keine besonders hohen Aktivitäten beobachtet, jedoch können Vorkommen von Fledermausquartieren an den Gebäuden und Gehölzen des Plangebietes nicht ausgeschlossen werden. Das Plangebiet kann darüber hinaus eine Funktion als Nahrungshabitat erfüllen, was jedoch artenschutzrechtlich nicht relevant ist, sondern im Rahmen der Eingriffsregelung berücksichtigt wird.

Sonstige Artgruppen: Vorkommen von streng geschützten Arten, z.B. Säugetiere (ausgenommen Fledermäuse), Farn- und Blütenpflanzen oder Heuschrecken sind, aufgrund der Ausstattung des Habitats einerseits und der Lebensraumsprüche andererseits, nicht zu erwarten.

Die an das Plangebiet angrenzenden Gräben besitzen eine Habitatqualität von eher geringer Wertigkeit, sodass nicht von einem Vorkommen von Amphibien oder Libellen gemäß Anhang IV der FFH-Richtlinie ausgegangen wird.

¹⁵ Planungsbüro peter stelzer GmbH (2020): 86. Änderung des Flächennutzungsplanes, Teilfläche 2 Wigger, Samtgemeinde Emlichheim – spezielle artenschutzrechtliche Prüfung.

1.3.2 Prüfung der Verbotstatbestände

Prüfung der Verbotstatbestände

Tötungen (Verbotstatbestand gemäß § 44 [1] Nr. 1 BNatSchG)

Vögel:

Vogeltötungen können grundsätzlich unter Einhaltung der folgenden Maßnahmen vermieden werden:

- Eventuelle Bau-, Abriss- und Umbauarbeiten an vorhandenen Gebäuden sind außerhalb der Brutzeit durchzuführen oder zu beginnen. Während der Maßnahmen ist eine Ansiedlung von Vögeln auf der Planfläche zu vermeiden
- Eventuelle Gehölzbeseitigungen finden nicht zwischen 1. März und 30. September statt.
- Die Herrichtung des Baufeldes muss außerhalb der Brutzeit von Bodenbrütern vom 1. März bis 31. Juli stattfinden.

Ist das Einhalten der Bauzeitenbeschränkung nicht möglich, ist vor Baufeldräumung die geplante Baufläche durch geeignetes Fachpersonal auf potenzielle Nester hin zu überprüfen. Sollten sich keine Brutstätten im Baufeld befinden, ist die Herrichtung des Baufeldes gestattet.

Fledermäuse:

Um baubedingte Tötungen von Fledermäusen zu vermeiden, müssen Gehölzbeseitigungen außerhalb der Quartierzeit von Fledermäusen vom 1. März bis 30. September stattfinden. Bei Gehölzbeseitigungen außerhalb des angegebenen Zeitraums muss, insbesondere bei Bäumen mit einem Brusthöhendurchmesser >30 cm, eine fachkundige Kontrolle auf aktuelle Nutzung durch Fledermäuse stattfinden.

Bei Bau-, Abriss- und Umbauarbeiten an vorhandenen Gebäuden muss zunächst durch eine fachkundige Person eine Kontrolle auf aktuellen Fledermausbesatz erfolgen. Ist eine Nutzung der Gebäude durch Fledermäuse nicht ausgeschlossen, erfolgt eine ökologische Baubegleitung.

Störungen (Verbotstatbestand gemäß § 44 [1] Nr. 2) BNatSchG)

Im Sinne des Artenschutzes liegen erhebliche Störungen vor, wenn sich durch diese der Erhaltungszustand einer Art erheblich verschlechtert.

Vögel:

Erhebliche Störungen durch den Baubetrieb sind dann zu erwarten, sofern Brutplätze von Baumaßnahmen betroffen sind. Unter der Beachtung der oben genannten bauzeitlichen Vermeidung können erhebliche Störungen ausgeschlossen werden.

Die mit dem Baubetrieb verbundenen Störungen sind insgesamt als nicht erheblich zu werten, da sie zeitlich begrenzt sind und potenziell vorkommenden Vogelarten ein temporäres Ausweichen in die unmittelbare Umgebung möglich ist.

Ein signifikant erhöhtes Störpotenzial für die potenziell vorkommende Tierwelt ist nach der Fertigstellung des Vorhabens nicht zu erwarten.

Fledermäuse:

Durch die oben genannte Bauzeitenregelung können Störungen für Fledermäuse vermieden werden.

Darüber hinaus ist die Beleuchtung auf ein notwendiges Minimum zu reduzieren. Eingesetzte Leuchtmittel sollten eine Hauptintensität > 500 nm und einen geringen Spektralbereich (570-630 nm) aufweisen. Es sind geschlossene Leuchten mit einer Lichtabschirmung nach oben und zur Seite zu verwenden. Auf Flutlichter oder Lichtmasten mit einer Höhe > 4 m ist auf der gesamten Fläche weitestgehend zu verzichten.

Verlust der ökologischen Funktion von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 [1] Nr. 3 BNatSchG in Verbindung mit § 44 [5] BNatSchG)

Die Betroffenheit von aktuell genutzten Lebensstätten kann durch die bauzeitliche Anpassung vermieden werden (s.o.). Der Schutz darüber hinaus bezieht sich nur auf dauerhaft wiedergenutzte Lebensstätten.

Vor einem Umbau oder Abriss von Gebäuden und der Gehölzbeseitigung sollte eine Überprüfung auf Vorkommen von Höhlen- und Gebäudebrütern sowie Quartieren von Fledermäusen durchgeführt werden. In der Umgebung des Teilbereiches sind vergleichbare Habitate vorhanden, sodass eine Ausweichmöglichkeit besteht. Ebenso können bei einer Betroffenheit Ersatzhabitate geschaffen werden.

Fazit

Unter der Beachtung der genannten Vermeidungsmaßnahmen (bauzeitliche Anpassung, „fledermausfreundliche“ Beleuchtung) werden die Verbotstatbestände des speziellen Artenschutzes nicht erfüllt. Die Vermeidungsmaßnahmen sind auf der Umsetzungsebene einzuhalten. Damit ist auf der Ebene des Bebauungsplanes absehbar, dass die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände der Planung nicht dauerhaft entgegenstehen.

2 BESCHREIBUNG UND BEWERTUNG DER ERHEBLICHEN UMWELTAUSWIRKUNGEN

Im Folgenden werden für die einzelnen Umweltschutzgüter die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung prognostiziert, wobei der Fokus insbesondere auf solche Auswirkungen gerichtet wird, die ein erhebliches (positives oder negatives) Ausmaß erreichen oder erhebliche Beeinträchtigungen im Sinne der Eingriffsregelung darstellen.

Die Prognose der Auswirkungen setzt dabei zunächst eine Beschreibung und Bewertung des derzeitigen Umweltzustandes (Basisszenario) voraus. Weiterhin ist die voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung in der Übersicht aufzuzeigen, soweit diese zumutbar abgeschätzt werden kann. Auch bei der Darstellung des Basisszenarios und der voraussichtlichen Entwicklung ohne Planung wird bereits auf die voraussichtlich erheblich beeinflussten Umweltmerkmale fokussiert.

2.1 Beschreibung des derzeitigen Umweltzustandes und der voraussichtlichen Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung (Basisszenario)

2.1.1 Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt

derzeitiger Zustand

Tiere:

Das Gebiet besitzt eine regionale Bedeutung für Brutvögel und ist durch die intensive landwirtschaftliche Nutzung gefährdet.¹⁶

Das Plangebiet befindet sich in einem wertvollen Bereich für Brutvögel (2010) mit der Bewertungseinstufung Status offen.¹⁷

Bei Brutvogelkartierungen im Jahr 2020 wurden im Plangebiet und einem Umkreis von 500 m um das Plangebiet herum insgesamt 46 Vogelarten nachgewiesen¹⁸. Als streng geschützte Arten traten hier Habicht (*Accipiter gentilis*), Mäusebussard (*Buteo buteo*), Kiebitz, Großer Brachvogel (*Numenius arquata*) und Turmfalke (*Falco tinnunculus*) auf.

Zu den Arten der Roten Liste Niedersachsens (inklusive Vorwarnliste) gehören die Arten Rebhuhn (*Perdix perdix*), Wachtel (*Coturnix coturnix*), Feldlerche (*Alauda arvensis*), Rauchschwalbe (*Hirundo rustica*), Mehlschwalbe (*Delichon urbicum*), Gelbspötter (*Hippolais icterina*), Gartengrasmücke (*Sylvia borin*), Star, Gartenrotschwanz (*Phoenicurus phoenicurus*), Steinschmätzer (*Oenanthe oenanthe*), Haussperling (*Passer domesticus*), Feldsperling (*Passer montanus*), Bluthänfling (*Linaria cannabina*) und Goldammer (*Emberiza citrinella*).

Von den genannten Arten waren im Plangebiet Haussperling, Rauchschwalbe und Mehlschwalbe mit je einer Kolonie sowie der Star mit einem Brutplatz vertreten.

Darüber hinaus wurden im Plangebiet häufige und ungefährdete Vogelarten nachgewiesen.

Pflanzen:

Das Plangebiet befindet sich nach dem Landschaftsrahmenplan des Landkreises Grafschaft Bentheim in einem Bereich mit regionaler Bedeutung für Arten und Lebensgemeinschaften. Das Gebiet „Oeveringen Kalle“ ist durch die landwirtschaftlichen Nutzflächen, einem Teilbereich der Vechte und kleineren Waldbereichen geprägt.

Bei einer Geländebegehung im März 2019 wurden die Biotoptypen nach Drachenfels¹⁹ erfasst. Ein Biotoptypenplan ist beigefügt.

Der westliche Abschnitt des Plangebietes besteht aus einem Intensivgrünland trockener Mineralböden (GIT) an die östlich eine landwirtschaftliche Lagerfläche (EL) anschließt, die von einer Baumreihe (HEA) durchzogen wird. Südöstlich der Lagerfläche (EL) befinden sich das Wohngebäude sowie landwirtschaftliche Nebenanlagen des Betriebes (ODL), mit Einzelbäumen (HBE) und eine landwirtschaftliche Produktionsanlage (ODP). An der südlichen

¹⁶ Landkreis Grafschaft Bentheim (1998): Landschaftsrahmenplan Landkreis Grafschaft Bentheim.

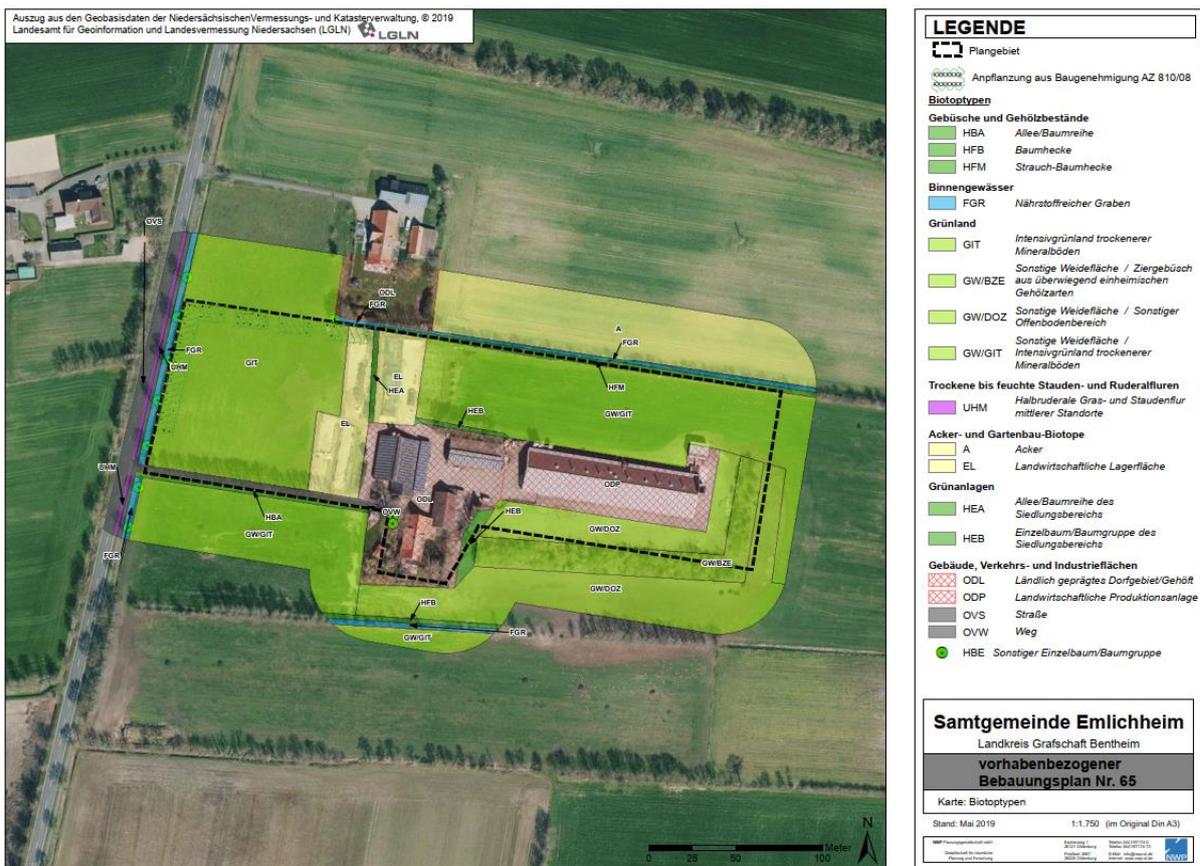
¹⁷ Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz: Niedersächsische Umweltkarten – Natur (Zugriff: Februar 2021)

¹⁸ regionalplan & uvp planungsbüro peter stelzer GmbH (2020): spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) 86. Änderung des Flächennutzungsplanes Teilfläche Wigger, Samtgemeinde Emlichheim

¹⁹ Drachenfels, O. (2020): Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen, Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz, Stand Februar 2020

Plangebietsgrenze verläuft ein Weg (OVW) der zur Hofstelle führt. Nördlich und südöstlich der Hofstelle schließen jeweils eine Baumgruppe (HEB) an. Nördlich der landwirtschaftlichen Produktionsanlage (ODP) befinden sich sonstige Weideflächen mit Anteilen von Intensivgrünland trockener Mineralböden (GW/GIT), Ziergebüschen aus überwiegend einheimischen Gehölzarten (GW/BZE) sowie sonstigen Offenbodenbereichen (GW/DOZ).

Nördlich des Plangebietes grenzen eine Strauch-Baumhecke (HFM) mit anschließendem nährstoffreichem Graben (FGR) und Ackerfläche (A), ein ländlich geprägtes Dorfgebiet/Gehöft (ODL), ein Einzelbaum (HBE) und ein Intensivgrünland trockener Mineralböden (GIT) an. Im Westen befinden sich Einzelbäume, ein nährstoffreicher Graben (FGR), eine halbruderales Gras- und Staudenflur mittlerer Standorte (UHM) und die Wilsumer Straße B 403 (OVS). Südlich des Plangebietes befinden sich eine Baumreihe (HBA), ein Abschnitt der Baumgruppe (HEB) und sonstige Weidefläche/Intensivgrünland trockener Mineralböden (GW/GIT), sonstige Weidefläche/Sonstiger Offenbodenbereich (GW/DOZ) und sonstigen Weidefläche/Ziergebüsch aus überwiegend einheimischen Gehölzarten (GW/BZE) und ein nährstoffreicher Graben (FGR) mit Baumhecke (HFB). Östlich des Plangebietes sind weitere sonstige Weidefläche/Ziergebüsch aus überwiegend einheimischen Gehölzarten (GW/BZW), sonstige Weidefläche/Sonstiger Offenbodenbereich (GW/DOZ) und sonstige Weidefläche/Intensiv-



grünland trockener Mineralböden (GW/GIT) vorhanden.

voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung

Bei einer Nichtdurchführung der Planung sind Änderungen innerhalb des Plangebietes nicht ersichtlich.

2.1.2 Fläche und Boden

derzeitiger Zustand

Der Geltungsbereich umfasst eine Fläche von 38.112 m² und ist zum Teil bereits durch Gebäude und Nebenanlagen versiegelt.

Der Änderungsbereich befindet sich in der Bodengroßlandschaft der Talsandniederungen und Urstromtäler und der Bodentyp ist sehr tiefer Podsol-Gley²⁰.

Ein schutzwürdiger Boden ist im Geltungsbereich nicht verzeichnet.²¹

Ein Hinweis auf Altlasten liegt nicht vor.²²

voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung

Bei einer Nichtdurchführung der Planung sind Änderungen innerhalb des Plangebietes nicht ersichtlich.

2.1.3 Wasser

derzeitiger Zustand

Die Grundwasserneubildungsrate beträgt im Änderungsbereich 101-150 mm/a²³ und das Schutzpotenzial der Grundwasserüberdeckung wird als gering bewertet²⁴. Der Grundwasserkörper „Untere Vechte links“ wird bezüglich des mengenmäßigen Zustandes als gut und aufgrund der Nitratbelastung hinsichtlich des chemischen Zustandes als schlecht bewertet. Der Änderungsbereich befindet sich nicht in einem Wasserschutzgebiet.²⁵

Das Plangebiet befindet sich nicht in einem vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiet oder einer Überschwemmungsgebiet-Verordnungsfläche.²⁶

Im Plangebiet befindet sich kein Oberflächengewässer. Etwa 20 m südlich verläuft ein Graben.²⁷

²⁰ NIBIS® Kartenserver (2017): Bodenkarte von Niedersachsen 1 : 50 000. Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG). Hannover (Zugriff: Februar 2021)

²¹ NIBIS® Kartenserver (2018): Schutzwürdige Böden in Niedersachsen 1 : 50 000 - Seltene Böden. Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG). Hannover (Zugriff: Februar 2021)

²² NIBIS® Kartenserver (2014): Altlasten. Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG). Hannover (Zugriff: Juni 2021)

²³ NIBIS® Kartenserver (2019): Hydrogeologische Karte von Niedersachsen 1 : 50 000 – Mittlere jährliche Grundwasserneubildungsrate 1981 - 2010, Methode mGROWA18. Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG). Hannover (Zugriff: Februar 2021)

²⁴ NIBIS® Kartenserver (1982): Hydrogeologische Übersichtskarte von Niedersachsen 1 : 200 000 - Schutzpotenzial der Grundwasserüberdeckung. Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG). Hannover (Zugriff: Februar 2021)

²⁵ Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz: Niedersächsische Umweltkarten – Hydrologie (Zugriff: Juni 2019)

²⁶ Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz: Niedersächsische Umweltkarten - Hydrologie (Zugriff: Juni 2019)

²⁷ Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz: Niedersächsische Umweltkarten – Hydrologie (Zugriff: Juni 2019)

voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung

Bei einer Nichtdurchführung der Planung sind Änderungen innerhalb des Plangebietes nicht ersichtlich.

2.1.4 Klima und Luft

derzeitiger Zustand

Der Landkreis Grafschaft Bentheim gehört klimatisch zu der maritim-subkontinentalen Flachlandregion mit relativ kühlen Sommern, warmen Wintern und einem feuchtgemäßigten Klima. Die Jahresdurchschnittstemperatur beträgt 8,4 °C und der durchschnittliche jährliche Niederschlag wird mit 650-700 mm angegeben.²⁸

Das Kleinklima wird durch die Vegetation und die Nutzung geprägt.

voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung

Im Rahmen des Klimawandels werden u.a. eine Erhöhung der Durchschnittstemperaturen und eine Zunahme von klimatischen Extremereignissen (z.B. Starkregen, Starkwinde) prognostiziert. Wie sich die Bedingungen im Plangebiet selbst verändern werden, ist nicht zumutbar bzw. belastbar zu prognostizieren. Es ist allerdings darauf hinzuweisen, dass hier vielfältige Wechselbeziehungen zwischen den Schutzgütern bestehen, so dass sich die klimatischen Änderungen auch auf z.B. Wasserhaushalt, Luftqualität und biologische Vielfalt auswirken können.

2.1.5 Landschaft

derzeitiger Zustand

Das Landschaftsbild des Plangebietes ist durch die Hofstelle mit Nebengebäuden und den landwirtschaftlichen Nutzflächen geprägt. Die landwirtschaftlichen Nutzflächen werden z.T. durch Baum- bzw. Strauchreihen getrennt, die ebenfalls das Landschaftsbild prägen. Um das Plangebiet herum schließen sich weitere landwirtschaftliche Nutzflächen an.

Nach dem Landschaftsrahmenplan des Landkreises Grafschaft Bentheim befindet sich der Teilbereich 2 nicht in einem wichtigen Bereich der Vielfalt, Eigenart und Schönheit.²⁹

voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung

Bei einer Nichtdurchführung der Planung sind Änderungen innerhalb des Plangebietes nicht ersichtlich.

2.1.6 Mensch

derzeitiger Zustand

Das Plangebiet grenzt an die B 403 und ist somit bereits durch Lärm bereits vorbelastet.

Innerhalb des Plangebietes befindet sich das Wohngebäude des landwirtschaftlichen Betriebes. Weitere vereinzelte Wohnnutzungen befinden sich in der Umgebung.

²⁸ Landkreis Grafschaft Bentheim (1998): Landschaftsrahmenplan Landkreis Grafschaft Bentheim.

²⁹ Landkreis Grafschaft Bentheim (1998): Landschaftsrahmenplan Landkreis Grafschaft Bentheim.

voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung

Bei einer Nichtdurchführung der Planung sind Änderungen innerhalb des Plangebietes nicht ersichtlich.

2.1.7 Kultur- und Sachgüter

derzeitiger Zustand

Ein Hinweis auf Kulturgüter im Plangebiet liegt nicht vor.

Zu den Sachgütern im Plangebiet zählen die Gebäude, die Weidefläche und das Grünland.

voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung kann der Vorhabenträger seinen landwirtschaftlichen Betrieb nicht erweitern.

2.1.8 Wechselwirkungen

Zwischen den einzelnen Umweltschutzgütern bestehen umfangreiche funktionale Wechselwirkungen. So bedingen z.B. die Boden- und Klimaverhältnisse sowie die menschliche Nutzung die Ausprägung der Vegetation, diese wiederum prägt stark die Eignung als Tier-Lebensraum sowie die landschaftliche Eigenart und Erholungseignung. Eine hiervon unbeeinflusste Bestandsbeschreibung ist insofern nicht möglich, so dass die bestehenden Wechselwirkungen bereits in den vorstehenden Kapiteln mit Berücksichtigung finden.

2.2 Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung

Im Anhang ist eine tabellarische Übersicht über die in der Umweltprüfung untersuchten und ermittelten Umweltauswirkungen, die bei Durchführung der Planung zu erwarten sind, dargestellt. Dabei werden die direkten und die etwaigen indirekten, sekundären, kumulativen, grenzüberschreitenden, kurzfristigen, mittelfristigen und langfristigen, ständigen und vorübergehenden sowie positiven und negativen Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase in die Umweltprüfung einbezogen. Allerdings wird insbesondere auf die Auswirkungen abgestellt, welche möglicherweise ein erhebliches Ausmaß erreichen. Die nachfolgenden Kapitel enthalten vertiefende Erläuterungen zu den Aspekten, die im vorliegenden Planfall eine besondere Relevanz erreichen.

Als Grundlage für die Prognose der Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung werden zunächst Angaben zu den geplanten Vorhaben bzw. zu den bauleitplanerisch vorbereiteten baulichen und sonstigen Nutzungen zusammengestellt (vgl. auch tabellarische Übersicht im Anhang).

Die zu erwartenden Umweltauswirkungen werden insbesondere durch folgende Charakteristika der geplanten Nutzungen bestimmt:

- Mit der Festsetzung eines Sonstigen Sondergebietes sowie einer öffentlichen Verkehrsfläche werden Grünflächen und Gehölzbestände überplant und zusätzliche Versiegelungen ermöglicht.

In die nachfolgenden Darstellungen zu den Auswirkungen der Planung werden Angaben zur Eingriffsregelung integriert, d.h. die Identifizierung erheblicher Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes.

Bezüglich der Auswirkungen auf die Umweltschutzziele, welche auf Ebene der Europäischen Union oder auf Bundes-, Landes- oder kommunaler Ebene festgelegt sind, sei auf Kapitel 1.2 des Umweltberichtes verwiesen.

2.2.1 Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 65 ermöglicht Neuversiegelung bzw. Überbauung von Flächen. Damit geht der Verlust von Lebensraum von Tieren und Pflanzen einher. Dies stellt eine erhebliche Beeinträchtigung der Biotoptypen hinsichtlich der Lebensraumfunktion von Tieren und Pflanzen dar.

Das Plangebiet ist bereits durch die intensive Nutzung durch den Menschen und die Tierhaltung geprägt. Auf den Bereich der nach LRP der Grafschaft Bentheim mit regionaler Bedeutung für Brutvögel dargestellt ist, wirken durch die Erweiterung des Betriebes voraussichtlich keine weiteren erheblichen Beeinträchtigungen ein.

In dem durch Gebäude und Nebenanlagen bereits versiegelten Bereich sind keine erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt zu erwarten.

2.2.2 Auswirkungen auf Fläche und Boden

Der Bebauungsplan setzt im Sonstigen Sondergebiet eine Grundfläche von 10.350 m² fest. Zuzüglich der zulässigen Überschreitung für Nebenanlagen im Umfang von 50% belaufen sich die maximalen Versiegelungen auf 15.525 m². Zuzüglich der zu erwartenden Versiegelungen im Bereich der Verkehrsfläche von 56 m² verläuft sich die zulässige Versiegelung auf insgesamt 14.531 m². Abzüglich der bereits bestehenden Flächenversiegelungen werden durch den Bebauungsplan Neuversiegelungen im Umfang von 4.979 m² ermöglicht.

Durch die Versiegelung werden die natürlichen Funktionen des Bodens als Lebensraum für Tiere, Pflanzen und Bodenorganismen, als Bestandteil des Wasser- und Nährstoffkreislaufes, als Filter- und Puffermedium für stoffliche Einwirkungen sowie als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte dauerhaft unterbunden. Es entstehen somit erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzgutes Boden.

In den bereits versiegelten Bereichen sind Änderungen hinsichtlich des Schutzgutes Boden nicht zu erwarten.

2.2.2 Auswirkungen auf das Wasser

Im Plangebiet kommt es zu Neuversiegelungen. Dadurch sind Auswirkungen auf die Oberflächenentwässerung zu erwarten, die jedoch die Erheblichkeitsschwelle nicht überschreiten. Das auf dem Betriebsgelände anfallende Oberflächenwasser soll zukünftig auf den Betriebsflächen versickern bzw. in den Straßenbegleitgraben eingeleitet werden.

Ein Oberflächengewässer ist nicht betroffen.

2.2.4 Auswirkungen auf Klima und Luft

Die bei der Durchführung der Planung zusätzlich versiegelten Flächen können das Kleinklima innerhalb des Teilbereiches beeinflussen. Eine großräumige Änderung des Klimas ist jedoch aufgrund der geringen Größe des Teilbereiches nicht ersichtlich. Erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzgutes Klima sind nicht ersichtlich.

Die Immissionsbewertung der Landwirtschaftskammer Niedersachsen kommt zu dem Ergebnis, dass die Maßnahmen einschließlich der Ausweisung des „Sondergebietes Tierhaltungsanlagen Wigger“ im Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 65 der Gemeinde Emlichheim aus immissionsschutzfachlicher Sicht vertretbar sind.

Die mögliche Verschlechterung der Luftqualität ist auf der nachfolgenden Genehmigungsebene abschließend zu prüfen und zu berücksichtigen.

2.2.5 Auswirkungen auf die Landschaft

Durch die Überbauung der unversiegelten Flächen wird das Landschaftsbild kleinräumig verändert. Da das Plangebiet bereits durch die landwirtschaftlichen Produktionsanlagen geprägt ist, sind erhebliche Beeinträchtigungen nicht ersichtlich.

2.2.6 Auswirkungen auf den Menschen

Die in der Umgebung des Teilbereiches wenig vorhandenen schutzwürdigen Nutzungen besitzen, aufgrund der Außenbereichswohnlage, einen Schutzanspruch der mit einem Misch- oder Dorfgebiet vergleichbar ist.

Erhebliche Beeinträchtigungen durch Lärm werden nicht prognostiziert.

Mit der Erweiterung der landwirtschaftlichen Produktionsgebäude ist kein Störfall-Betrieb verbunden.

2.2.7 Auswirkungen auf Kultur- und sonstige Sachgüter

Ein Hinweis auf Kulturgüter liegt nicht vor.

Es kommt zum Verlust der Sachgüter Weidefläche und Grünland.

2.2.8 Auswirkungen auf Wechselwirkungen zwischen den Umweltschutzgütern

Zwischen den einzelnen Umweltschutzgütern bestehen umfangreiche funktionale Wechselwirkungen. So führen beispielsweise die Versiegelungen von Böden zugleich zu Beeinträchtigungen der Grundwasserneubildung und der Eignung als Pflanzen-Standort. Eine separate Wirkungsprognose ist insofern nicht möglich, so dass die bestehenden Wechselwirkungen bereits in den vorstehenden Kapiteln mit Berücksichtigung finden.

2.3 Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltwirkungen

Die Überwachungsmaßnahmen zu den Vermeidungs-, Verhinderungs-, Verringerungs- und Ausgleichsmaßnahmen (gemäß Anlage 1 Ziffer 2c) BauGB) sind in Kap. 3.2 näher dargelegt, zusammen mit den Überwachungsmaßnahmen zu den erheblichen Umweltauswirkungen (gemäß Anlage 1 Ziffer 3b) BauGB).

2.3.1 Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung und Verringerung nachteiliger Umweltwirkungen

Durch folgende Maßnahmen wird im Rahmen der vorliegenden Planung zur Vermeidung, Verhinderung und Verringerung nachteiliger Umweltwirkungen beigetragen:

- Es bestehen Festsetzungen zum Anpflanzen von Gehölzen am westlichen Rand des Plangebietes
- Es bestehen Festsetzungen zum Erhalt von Gehölzen am westlichen und nördlichen Rand des Plangebietes

Darüber hinaus sind weitere Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung und Verringerung nachteiliger Umweltwirkungen möglich und anzustreben, die jedoch auf Ebene der vorliegenden Planung nicht geregelt werden. Hierzu zählen nach gegenwärtigem Stand insbesondere folgende Maßnahmen:

- Evtl. notwendige Bau-, Abriss- und Umbauarbeiten an vorhandenen Gebäuden sind zur Vermeidung baubedingter Tötungen oder Verletzungen außerhalb der Brutzeit durchzuführen oder zu beginnen. Während der Maßnahmen ist es zu vermeiden, dass es zu einer Ansiedlung auf der Planfläche kommt.
- Evtl. notwendige Fäll- und Rodungsarbeiten erfolgen nicht in der Zeit vom 1. März bis 30. September (siehe § 39 Abs. 5 BNatSchG) zur Vermeidung baubedingter Tötungen oder Verletzungen von Gehölzbrütern unterschiedlicher Strukturen und Fledermäusen. Bei Fäll- und Rodungsarbeiten außerhalb des angegebenen Zeitraumes, ist durch fachkundiges Personal eine Kontrolle des Baumbestandes (insbesondere von Bäumen mit einem BHD von >30cm) auf Besatz von streng geschützten und gefährdeten Arten notwendig.
- Die Herrichtung des Baufeldes (wie das Abschieben des Oberbodens) erfolgt außerhalb der Brutzeit der auftretenden bodenbrütenden Vogelarten (Zeitraum: 1. März bis 31. Juli) zur Vermeidung baubedingter Tötungen oder Verletzungen von Bodenbrütern unterschiedlicher Strukturen.
- Bei evtl. notwendigen Bau-, Abriss- und Umbauarbeiten an vorhandenen Gebäuden sind zur Vermeidung baubedingter Tötungen oder Verletzungen von Fledermäusen diese vorab durch fachkundiges Personal auf eine mögliche Nutzung durch Fledermäuse hin zu prüfen. Kann eine Nutzung nicht gänzlich ausgeschlossen werden, so sind die Arbeiten von fachkundigem Personal zu begleiten, um ggf. bei unerwartetem Besatz „erste Hilfe“ leisten zu können.
- Eine Beleuchtung ist nur an Orten anzubringen, wo sie gebraucht wird. Nicht frequentierte Bereiche müssen nicht beleuchtet werden. Eine Beleuchtung ist nicht länger als notwendig durchzuführen. Das Beleuchtungskonzept sollte Leuchtkörper mit einer Hauptintensität von > 500 nm berücksichtigen (GEIGER et al. 2007). Empfohlen wird eine Beleuchtung mit einem geringen Spektralbereich von 570 – 630 nm. Es sollten nur geschlossene Leuchten mit einer Lichtabschirmung (Abblendung) nach oben und zur Seite verwendet werden. Auf Flutlichter oder Lichtmasten mit einer Höhe von > 4 m ist auf der gesamten Fläche weitestgehend zu verzichten
- Ist ein Einhalten der Bauzeitenbeschränkung nicht möglich, ist vor Baufeldräumung die geplante Baufläche durch geeignetes Fachpersonal auf potenzielle Nester hin zu überprüfen. Sollten sich keine Brutstätten im Baufeld befinden, so ist die Herrichtung des Baufeldes gestattet.

- Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- und frühgeschichtliche sowie mittelalterliche oder frühneuzeitliche Bodenfunde (das können u. a. sein: Tongefäßscherben, Holzkohleansammlungen, Schlacken sowie auffällige Bodenverfärbungen u. Steinkonzentrationen, auch geringe Spuren solcher Funde) gemacht werden, sind diese gemäß § 14 Abs. 1 des Nieders. Denkmalschutzgesetzes meldepflichtig und müssen der zuständigen unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Niedersächsischen Landesamt für Denkmalpflege - Abteilung Archäologie - Stützpunkt Oldenburg, Ofener Straße 15, Tel. 0441 / 799-2120 unverzüglich gemeldet werden. Meldepflichtig ist der Finder, der Leiter der Arbeiten oder der Unternehmer.

Bodenfunde und Fundstellen sind nach § 14 Abs. 2 des Nieders. Denkmalschutzgesetzes bis zum Ablauf von 4 Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen, bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.

- Sollten sich bei den erforderlichen Bau- und Erdarbeiten Hinweise auf schädliche Bodenveränderungen oder Altlasten ergeben, wird unverzüglich die zuständige Untere Bodenschutzbehörde benachrichtigt.

2.3.2 Maßnahmen zum Ausgleich nachteiliger Umweltwirkungen

Wie in dem Kapitel 2.1.4 ausgeführt, entstehen bei der Umsetzung der Planung erhebliche Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes im Sinne der Eingriffsregelung. Die unvermeidbaren erheblichen Beeinträchtigungen betreffen die Biotoptypen hinsichtlich der Lebensraumfunktion von Tieren und Pflanzen und das Schutzgut Fläche und Boden.

Ermittlung des plangebietsexternen Ausgleichsbedarfs

Die Quantifizierung des plangebiets-externen Ausgleichsbedarfs (Eingriffsbilanzierung) wird nach dem Osnabrücker Kompensationsmodell (2016) vorgenommen. Um zu ermitteln, inwieweit mit der Planung erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft verbunden sind, wird der Zustand der Fläche vor dem Eingriff dem Zustand nach dem Eingriff gegenübergestellt. Für die Bilanzierung werden den betroffenen und den entstehenden Biotoptypen Wertfaktoren zugeordnet. Durch Multiplikation mit der jeweiligen Flächengröße ergeben sich Werteinheiten (WE), die zur Gesamtwertigkeit des Plangebietes im Ist- bzw. im Planzustand addiert werden. Aus der Differenz dieser beiden Wertigkeiten ergibt sich der verbleibende Kompensationsbedarf.

Entsprechend § 19 BauNVO wird davon ausgegangen, dass die festgesetzte Grundflächenzahl von 10.350 m² durch Nebenanlagen um maximal 50 % überschritten werden kann. Somit wird von einer maximalen Versiegelung von 15.525 m² im Planzustand ausgegangen.

Im Plangebiet sind am nordwestlichen und westlichen Rand Kompensationsflächen aus der Baugenehmigung AZ 810/08 im Umfang von 1.206 m² verortet. Diese ist, auch wenn sie gegebenenfalls bisher noch nicht umgesetzt wurde, als Ist-Bestand in die Eingriffsbilanzierung aufzunehmen.

Bestand/Biotoptyp	Kürzel	Fläche [m ²]	Wertfaktor [WF]	Werteinheiten [WE]
Landwirtschaftliche Produktionsanlage	ODP	4.454	0,0	0

Sonstige Weidefläche/Sonstiger Offenbodenbereich	GW/DOZ	2.974	1,1	3.271
Ländlich geprägtes Dorfgebiet/Gehöft (struktureich)	ODL	5.650	0,0	0
Landwirtschaftliche Lagerfläche	EL	3.597	0,6	2.158
Allee/Baumreihe des Siedlungsbereichs	HEA	142	2,0	284
Weg	OVW	504	0,0	0
Intensivgrünland trockener Mineralböden	GIT	8.186	1,3	10.642
Strauch-Baumhecke	HFM	157	2,0	314
Einzelbaum/Baumgruppe des Siedlungsbereichs	HEB	308	2,0	616
Sonstige Weidefläche/Ziergebüsch aus überwiegend einheimischen Gehölzarten	GW/BZE	1.115	1,5	1.673
Sonstige Weidefläche/Intensivgrünland trockener Mineralböden	GW/GIT	9.703	1,3	12.614
Allee/Baumreihe	HBA	116	2,0	232
Anpflanzung aus AZ 810/08		1.206	2,0	2.400
Summe		38.112		34.216

Planung	Fläche	Wertfaktor	Planungswert
Sondergebiet SO (GR 10.350 m ²)	38.050		
maximal zulässige Versiegelung	15.525	0	0
Fläche zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern	140	2,0	280
Fläche mit Erhaltungsgebot	1.206	2,0	2.412
sonst unversiegelt	21.179	1,0	21.179
Öffentliche Straßenverkehrsfläche	62		
davon versiegelt	56	0,0	0
davon unversiegelt	6	1,0	6
Summe	38.112	38.050	23.877

Der Kompensationsbedarf beläuft sich demnach auf **10.339 Werteinheiten**. Ein Ausgleich erfolgt teilweise über eine bereits abgeschlossene Ablösevereinbarung mit der Naturschutzstiftung Grafschaft Bentheim aus dem Jahr 2016, teilweise über die Anpflanzung einer Streuobstwiese auf einer Fläche des Vorhabenträgers sowie einer noch abzuschließenden Ablösevereinbarung mit der Naturschutzstiftung Grafschaft Bentheim der noch auszugleichenden Werteinheiten.

plangebietsexterne Ausgleichsmaßnahmen

Ablösevereinbarung Naturschutzstiftung Grafschaft Bentheim

Zwischen dem Vorhabenträger und der Naturschutzstiftung Grafschaft Bentheim wurde im Jahr 2016 eine Ablösevereinbarung für die Stiftungsfläche 201, Flurstück 14/1 (teilweise) und 24, Flure 23 und 24, Gemarkung Wilsum getroffen (siehe Abbildung). Als Ersatzmaßnahme für den Neubau eines Boxenlaufstalls und einer Siloplatte wurde festgelegt, dass rd. 23 ha nicht standortheimischer Nadel- und Laubwälder dauerhaft zu standortheimischen Laubwäldern umgebaut werden. Aus der Aufwertung ergibt sich gemäß Ablösevereinbarung ein Aufwertungspotenzial von **1.355 Werteinheiten**, welches bisher nicht abgerufen wurde. Die Werteinheiten können somit in die Bilanzierung des vorliegenden Eingriffs einfließen.

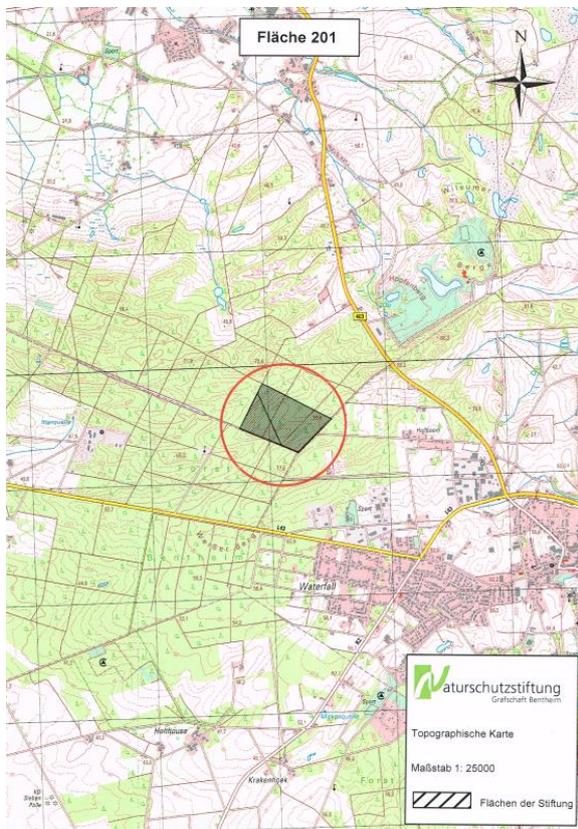


Abbildung 1: Lage der Kompensationsfläche, für welche im Jahr 2016 eine Ablösevereinbarung getroffen wurde.

Anlegen einer Streuobstwiese

Südlich des Geltungsbereiches ist auf einer Teilfläche von 1.776 m² des Flurstücks 52/13, Flur 13, Gemarkung Emlichheim (Emlichheim) laut Vorhaben- und Entwicklungsplan die Anpflanzung einer Streuobstwiese vorgesehen. Hier soll eine Bepflanzung mit regionaltypischen Obstbäumen in Hochstammqualität erfolgen. Eine Auswahl regionaltypischer Sorten ist der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen. Zwischen den Pflanzen ist ein Mindestabstand von 8 m einzuhalten. Es erfolgt eine Sicherung bzw. Stützung der Bäume, zusätzlich ist ein Stammenschutz gegen Kaninchenverbiss sowie ein Wühlmausschutz um die Wurzeln anzubringen. Ausfälle sind nachzupflanzen.

Sortenliste: Regionaltypische Obstbäume des Landkreises Grafschaft Bentheim. Quelle: Streuobstwiesen-Bündnis Niedersachsen e.V.

Apfelsorten	Birnensorten
Geheimrat Breuhahn	Blumenbachs Butterbirne
Adersleber Calvill	Gute Luise
Baumanns Renette	Kreuzbirne
Biesterfeld Renette	Queene
Bremer Doodapfel	Blumenbachs Butterbirne
Danziger Kantapfel	
Finkenwerder Herbstprinz	Kirschen und Pflaumen/Zwetschen
Goldparmäne (für geschützte Lagen)	Große Schwarze Knorpelkirsche
Großherzog Friedrich von Baden	Bühler Frühzwetsche
Halberstädter Jungfernapfel	
Herrenapfel Königslutter	
Kaiser Wilhelm	
Kasseler Renette	
Krügers Dickstiel	
Lippoldsberger (Hessische) Tiefblüte	
Lord Lambourne	
Schöner von Nordhausen	
Schwöbbersche Renette	

Die Fläche wird bisher als Intensivgrünland genutzt. Bei einem Wertfaktor von 1,3 beträgt der Bestandsflächenwert somit $1,3 \times 1.776 \text{ m}^2 = \text{rd. } 2.309$ Werteinheiten. Mit dem Anlegen einer Streuobstwiese kann ein Wertfaktor von 2,0 und somit ein Flächenwert von $2,0 \times 1.776 \text{ m}^2 = 3.552$ Werteinheiten veranschlagt werden. Das Aufwertungspotenzial, welches für den plan-gebietsexternen Ausgleich zur Verfügung steht beträgt somit **1.243 Werteinheiten**.

Folgende Auflagen sind bei der Bewirtschaftung der Fläche einzuhalten:

- vollständiger Verzicht auf Stickstoffdüngung
- Beweidung zulässig mit max. 2 GVE/ha
- erste Mahd nicht vor dem 15.06. eines jeden Jahres
- regelmäßiger fachgerechter Pflegeschnitt der Obstbäume
- An- und Nachsaat nur mit zertifiziertem Regio-Saatgut

Pflanzung einer Gehölzreihe südwestlich der Hofstelle

Südöstlich des Geltungsbereiches ist auf einer Teilfläche von 1.245 m² des Flurstücks 52/13, Flur 13, Gemarkung Emlichheim (Emlichheim) laut Vorhaben- und Entwicklungsplan eine 6 m breite Anpflanzung vorgesehen. Die Fläche wird mehrreihig mit standortgerechten, heimischen Gehölzen bepflanzt. Die Pflanzung erfolgt lochversetzt mit Reihen- und Pflanzabstand von 1,5 m. Ausfälle sind nachzupflanzen.

Derzeit ist die Fläche als Intensivgrünland mit einem Wertfaktor von 1,3 ausgeprägt. Durch die Anpflanzung wird eine Aufwertung auf einen Wertfaktor von 2,0 erzielt. Es ergibt sich somit eine Aufwertung von 1.427 Werteinheiten (1.245 m² x 1,3) auf 2.480 Werteinheiten (1.245 x 2,0). Das Aufwertungspotenzial der Maßnahme beträgt **1.064 Werteinheiten** (2.480 Werteinheiten – 1.427 Werteinheiten).

Flächige Gehölzpflanzung östlich der Hofstelle

Östlich der Hofstelle sollen auf einer Teilfläche von 2.514 m² des Flurstücks 52/13, Flur 13, Gemarkung Emlichheim (Emlichheim) laut Vorhaben- und Entwicklungsplan eine flächige Gehölzpflanzung vorgesehen. Dabei sind standortgerechte, heimische Bäume und Sträucher in lockeren Gruppen zu pflanzen. Die Anpflanzung ist dauerhaft zu erhalten, Ausfälle werden ersetzt.

Derzeit wird die Fläche als Intensivgrünland (Wertfaktor 1,3) bewirtschaftet. Mit der flächigen Gehölzpflanzung ist eine Aufwertung auf einen Wertfaktor von 2,3 verbunden. Ausgehend von einem Bestandsflächenwert von 3.268 Werteinheiten und einem Planungsflächenwert von 5.782 (2.514 m² x 2,3) ergibt sich durch die Maßnahme ein Aufwertungspotenzial von **2.514 Werteinheiten**

Fazit zur Eingriffsregelung

Für die bisher veranschlagten Maßnahmen zum plangebietsexternen Ausgleich können $1.355 + 1.243 + 1.064 + 2.514 =$ **6.156 Werteinheiten** angerechnet werden. Es verbleibt somit weiterhin ein Ausgleichsbedarf von $10.339 - 6.156 =$ **4.163 Werteinheiten**. Das verbleibende Kompensationsdefizit wird über eine noch abzuschließende Ablösevereinbarung mit der Naturschutzstiftung Grafschaft Bentheim ausgeglichen.

Die durchzuführenden Ausgleichsmaßnahmen wirken schutzgutübergreifend. Die Gehölzpflanzungen erhöhen die Strukturvielfalt und bieten zusätzlichen Lebensraum für Pflanzen und Tiere. Gleichzeitig wird künftig eine Bodenentwicklung ohne landwirtschaftliche Nutzungseinflüsse auf der Fläche ermöglicht, aus der sich positive Effekte auf das Bodenleben und Bodengefüge ergeben. Gleichzeitig ergibt sich eine Eingrünung des landwirtschaftlichen Betriebes durch die Pflanzungen im unmittelbaren Umfeld des Plangebietes. Durch einen Vor-Ort-Ausgleich der Eingriffe kommt die Aufwertung der Bodenfunktionen dabei auch unmittelbar dem betroffenen Bodentyp zugute.

2.4 Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Nachfolgend werden in Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten dargelegt, wobei die Ziele und der räumliche Geltungsbereich des Bauleitplans Berücksichtigung finden müssen. Ebenfalls werden die wesentlichen Gründe für die getroffene Wahl benannt.

Die Planung sieht die bauliche Änderung von Bestandsgebäuden sowie die Erweiterung um zusätzliche Anlagen vor. Anderweitige Planungsmöglichkeiten mit geringeren nachteiligen Umweltauswirkungen sind daher nicht ersichtlich.

2.5 Schwere Unfälle und Katastrophen

Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen, die aufgrund der Anfälligkeit der nach dem Bauleitplan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen zu erwarten sind, werden bei der Änderung des Flächennutzungsplanes nicht abgeleitet.

3 ZUSÄTZLICHE ANGABEN

3.1 Verfahren und Schwierigkeiten

Bei der Durchführung der Umweltprüfung kamen folgende Verfahren zur Anwendung:

- Biototypen-Erfassung nach dem Kartierschlüssel für Biototypen in Niedersachsen
- Auswertung folgender allgemein verfügbarer Quellen:
 - NIBIS-Kartenserver des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie
 - Umweltkartenserver des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz
 - Landschaftsrahmenplan Landkreis Grafschaft Bentheim (1998)
 - Teilaktualisierung des LRP zur Fortschreibung des RROPs Grafschaft Bentheim (2015)
 - Regionales Raumordnungsprogramm des Landkreises Grafschaft Bentheim (2001)
 - Landesraumordnungsprogramm Niedersachsen (2017)

Relevante Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben ergaben sich nicht.³⁰

3.2 Geplante Maßnahmen zur Überwachung

Gemäß § 4c BauGB haben die Kommunen erhebliche Umweltauswirkungen, die auf Grund der Durchführung der Bauleitpläne eintreten können, zu überwachen (Monitoring).

Im Folgenden sind sowohl die Überwachungsmaßnahmen zu den Vermeidungs-, Verhinderungs-, Verringerungs- und Ausgleichsmaßnahmen (gemäß Anlage 1 Ziffer 2 c) BauGB) als auch die Überwachungsmaßnahmen zu den erheblichen Umweltauswirkungen (gemäß Anlage 1 Ziffer 3 b) BauGB) dargelegt.

³⁰ *Hinweis zum Umweltschadensrecht.* Auf Grundlage der aktuell vorliegenden Kenntnisse sind nicht alle zukünftigen Auswirkungen der Planung auf Arten und natürliche Lebensräume im Sinne des § 19 Abs. 2 und 3 BNatSchG abschließend prognostizierbar. Es können nachteilige Auswirkungen auf die Erreichung oder Beibehaltung des günstigen Erhaltungszustandes der genannten Arten oder Lebensräume verursacht werden, deren Vorkommen im Einwirkungsbereich der Planung bisher nicht bekannt ist oder die sich künftig im Einwirkungsbereich der Planung ansiedeln bzw. entwickeln. Eine vollständige Freistellung nachteiliger Auswirkungen gemäß § 19 Abs. 1 BNatSchG kann deshalb planerisch und gutachterlich nicht gewährleistet werden.

Zur Überwachung der Auswirkungen der vorliegenden Planung sind folgende Maßnahmen vorgesehen:

- Die Gemeinde wird 3 – 5 Jahre nach Beginn der Baumaßnahmen eine Ortsbegehung des Plangebietes durchführen oder veranlassen und dies dokumentieren. So können eventuelle unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen ermittelt und geeignete Maßnahmen zur Abhilfe ergriffen werden.
- Die Gemeinde wird 3 – 5 Jahre nach Beginn der Baumaßnahmen eine Ortsbegehung der Ausgleichsflächen durch einen Fachgutachter veranlassen und dies dokumentieren. So kann überprüft werden, ob die prognostizierte Entwicklung eingetreten ist bzw. eingesetzt hat und ob ggf. weitere Maßnahmen zum Erreichen des Zielzustandes erforderlich sind.
- Die Gemeinde wird Hinweisen von den Fachbehörden und aus der Bevölkerung über unvorhergesehene nachteilige Umweltauswirkungen der Planung nachgehen und dies dokumentieren.

Weitere Überwachungsmaßnahmen können auf Umsetzungsebene erforderlich werden (z.B. eine ökologische Baubegleitung).

3.3 Allgemein verständliche Zusammenfassung

Der Vorhabenträger beabsichtigt mit der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 65 die Standortsicherung und Erweiterung des Tierhaltungsbetriebs Wigger. Der Betrieb liegt im südwestlichen Teil der Samtgemeinde Emlichheim an der Wilsumer Straße 71. Der Bebauungsplan umfasst eine Fläche von 3,8 ha.

Natura 2000-Gebiete, Schutzgebiete und nach Naturschutzrecht geschützte Objekte sind von der Flächennutzungsplanänderung nicht betroffen.

Unter der Beachtung der Vermeidungsmaßnahmen werden die Verbotstatbestände des speziellen Artenschutzes nicht erfüllt. Auf Ebene des Bebauungsplanes ist absehbar, dass die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände der Planung nicht dauerhaft entgegenstehen.

Das Plangebiet ist bereits durch Bebauung geprägt. Es sind eine Hofstelle, mehrere Stallanlagen sowie landwirtschaftliche Nutzflächen vorhanden.

Bei der Umsetzung des Bebauungsplanes kommt es zur Neuversiegelungen und Überbauung und damit zu erheblichen Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes im Sinne der Eingriffsregelung. Die unvermeidbaren erheblichen Beeinträchtigungen betreffen die Biotoptypen hinsichtlich der Lebensraumfunktion von Tieren und Pflanzen sowie das Schutzgut Fläche und Boden. Die Bilanzierung nach dem Osnabrücker Modell (2016) ergab einen Wertverlust von 10.339 Einheiten. Die Kompensation erfolgt teils über plangebietsinterne Pflanzungen, teils plangebietsexterne Pflanzungen im Bereich der Hofstelle sowie über Ablösevereinbarungen mit der Naturschutzstiftung Grafschaft Bentheim.

Anderweitige Planungsmöglichkeiten mit geringeren Umweltauswirkungen sind nicht ersichtlich.

Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen, die aufgrund der Anfälligkeit der nach dem Bauleitplan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen zu erwarten sind, werden aus dem Bebauungsplan nicht abgeleitet.

3.4 Referenzliste der herangezogenen Quellen

- Drachenfels, O. (2020): Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen, Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz, Stand Februar 2020
- Landkreis Grafschaft Bentheim (1998): Landschaftsrahmenplan Landkreis Grafschaft Bentheim
- Landkreis Grafschaft Bentheim (2015): Übersichtsplan. Teilaktualisierung des LRP zur Fortschreibung des RROP Grafschaft Bentheim. Zuordnung der Inhalte des Landschaftsrahmenplans zu den Gebietskategorien des regionalen ROP.
- Landkreis Grafschaft Bentheim (2001): Regionales Raumordnungsprogramm. Zeichnerische Darstellung.
- Landwirtschaftskammer Niedersachsen (2022): Immissionsbewertung zu Bauvorhaben auf der Hofstelle – Neubau eines Boxenlaufstalles, Errichtung von Siloplatten, eines Güllehochbehälters, eines Festmistlagers und einer Kotlagerhalle sowie Erweiterung des Legehennenstalles. April 2022
- NIBIS® Kartenserver (2014): Altlasten. Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG). Hannover (Zugriff: Februar 2021).
- NIBIS® Kartenserver (2014): Bodenkunde. Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG). Hannover (Zugriff Februar 2021).
- NIBIS® Kartenserver (2014): Hydrogeologie. Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG). Hannover (Zugriff: Februar 2021)
- Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz: Niedersächsische Umweltkarten
- regionalplan & uvp planungsbüro peter stelzer GmbH (2020): spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) 86. Änderung des Flächennutzungsplanes Teilfläche Wigger, Samtgemeinde Emlichheim
- Streuobstwiesen-Bündnis Niedersachsen e.V. (2022): <https://streuobstwiesen-buendnis-niedersachsen.de/web/start/lk-grafschaft-bentheim#null>, zuletzt aufgerufen Januar 2022

Anhang zum Umweltbericht

Mögliche erhebliche Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase gemäß BauGB, Anlage 1, Nr. 2.b) Ziffer aa) bis hh) u. a. infolge		
aa)	Bau und Vorhandensein der geplanten Vorhaben, soweit relevant einschließlich Abrissarbeiten:	Festsetzung eines sonstigen Sondergebiets mit Zweckbestimmung Tierhaltungsanlage. Geplant ist der Neubau eines Boxenlaufstalls, von Siloplatten, einer Maschinenhalle mit Mistlagerbereich und einer Kotlagerhalle, sowie die Erweiterung eines Legehennenstalls.
bb)	Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, wobei soweit möglich die nachhaltige Verfügbarkeit dieser Ressourcen zu berücksichtigen ist:	Die rund 3,8 ha große Fläche ist durch die bestehende Hofstelle, die Tierhaltungsanlagen und die landwirtschaftlichen Nutzflächen geprägt. Zudem befinden sich in dem Geltungsbereich Gehölzbestände.
cc)	Art und Menge an Emissionen von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung sowie der Verursachung von Belästigungen:	Während der Bauphase sind baubedingt Lärm, Erschütterungen und Staub zu erwarten.
dd)	Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihre Beseitigung und Verwertung:	Angaben über die Art und Menge der erzeugten Abfälle liegt nicht vor.
ee)	Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt (zum Beispiel durch Unfälle und Katastrophen):	Für ein Sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Tierhaltungsanlage sind keine besonderen Anfälligkeiten für Unfälle und Katastrophen zu erwarten.
ff)	Kumulierung mit den Auswirkungen benachbarten Plangebietes unter Berücksichtigung etwaiger bestehender Umweltprobleme in Bezug auf möglicherweise betroffene Gebiete mit spezieller Umweltrelevanz oder auf die Nutzung von natürlichen Ressourcen:	Eine Kumulierung mit besonderen Umweltauswirkungen ist nicht ersichtlich.
gg)	Auswirkungen der geplanten Vorhaben auf das Klima (zum Beispiel Art und Ausmaß der Treibhausgasemissionen) und der Anfälligkeit der geplanten Vorhaben gegenüber den Folgen des Klimawandels:	Der bei Starkregen auf den zusätzlich versiegelten Flächen anfallende Niederschlag kann zu hohen Abflüssen führen.
hh)	Eingesetzte Techniken und Stoffe:	Die bei der Bau- und Betriebsphase eingesetzten Techniken und Stoffe sind nicht bekannt.

Nachfolgend ist eine tabellarische Übersicht über die in der Umweltprüfung untersuchten und ermittelten Umweltauswirkungen dargelegt. Vertiefende Angaben insbesondere zu erheblichen Umweltauswirkungen sind in den jeweiligen Kapiteln des Umweltberichtes näher erläutert.

Die Angaben zu den geplanten Vorhaben bzw. zu den bauleitplanerisch vorbereiteten baulichen und sonstigen Nutzungen, welche für die Prognose der Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung in die Umweltprüfung eingestellt wurden, sind in Kap. 2.2 des Umweltberichtes dargestellt.

Vorab werden einige Erläuterungen zu der nachfolgenden tabellarischen Übersicht der Umweltauswirkungen aufgeführt.

Erläuterungen zur tabellarischen Übersicht der Umweltauswirkungen	
die Beurteilung der Umweltauswirkungen wird wie folgt vorgenommen	
o	keine bedeutsamen Umweltauswirkungen ersichtlich/ zu erwarten
x	Umweltauswirkungen zu erwarten, aber unerheblich
X	Umweltauswirkungen von einiger Relevanz zu erwarten, nähere Erläuterungen in Kap. 2.2 ff. des Umweltberichtes
kurzfristig	vorliegend definiert als < 3 Jahre andauernd/ innerhalb von 3 Jahren nach Umsetzung der geplanten Vorhaben einsetzend
mittelfristig	vorliegend definiert als 3 – 15 Jahre, generell überschaubare Perspektive der Bauleitplanung
langfristig	vorliegend definiert als 15 Jahre, danach ggf. bauleitplanerische Überprüfung, Anpassung

Insbesondere zu berücksichtigende Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB)	ermittelte Umweltauswirkungen in der Bau- und Betriebsphase												Kurz-Erläuterungen
	direkt	indirekt	sekundär	kumulativ	grenzüberschreitend	kurzfristig	mittelfristig	langfristig	ständig	vorübergehend	positiv	negativ	
a) Auswirkungen auf ...													
Tiere	X	o	o	o	o	x	x	X	X	o	o	X	Mit der Umsetzung der Planung kommt es zur Neuversiegelung und Überbauung unversiegelter Flächen. Damit ist der Verlust des Lebensraums von Tieren verbunden.
Pflanzen	X	o	o	o	o	x	x	X	X	o	o	X	Mit der Umsetzung der Planung kommt es zur Neuversiegelung und Überbauung unversiegelter Flächen. Damit ist der Verlust des Lebensraums von Pflanzen verbunden.
Fläche	X	o	o	o	o	x	x	X	X	o	o	X	Es wird zusätzliche Fläche in Anspruch genommen.
Boden	X	o	o	o	o	x	x	X	X	o	o	X	Es kommt zu zusätzlichen Bodenversiegelungen.
Wasser	x	o	o	o	o	x	x	x	x	o	o	x	Es sind keine erheblichen Beeinträchtigungen ersichtlich
Luft	X	o	o	o	o	x	x	x	x	o	o	x	Es ist von erhöhten Ammoniakemissionen auszugehen. Konkrete Aussagen hierzu sind erst auf der abschließenden Genehmigungsebene möglich.
Klima	x	o	o	o	o	x	x	x	x	o	o	x	Großräumige Änderungen sind nicht ersichtlich.
Wirkungsgefüge	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	Über das allgemeine Wirkungsgefüge hinaus sind keine besonderen Beziehungen ersichtlich.
Landschaft	x	o	o	o	o	x	x	x	x	o	o	x	Großräumige Änderungen sind nicht ersichtlich.
biologische Vielfalt	x	o	o	o	o	x	x	x	x	o	o	x	Bei der Biotoptypenkartierung wurde kein großes Artenspektrum nachgewiesen.
b) Ziel u. Zweck der Natura 2000-Gebiete	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	Natura 2000-Gebiete sind nicht betroffen.

Insbesondere zu berücksichtigende Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB)	ermittelte Umweltauswirkungen in der Bau- und Betriebsphase												Kurz-Erläuterungen
	direkt	indirekt	sekundär	kumulativ	grenzüberschreitend	kurzfristig	mittelfristig	langfristig	ständig	vorübergehend	positiv	negativ	
c) umweltbezogene Auswirkungen auf Mensch, Gesundheit, Bevölkerung	x	o	o	o	o	x	x	x	x	o	o	x	Relevante Lärmbelastungen sind nicht zu erwarten. Die in Verbindung mit Tierhaltungsanlagen zu erwartenden Luftschadstoffe müssen auf der nachfolgenden Genehmigungsebene Berücksichtigung finden.
d) umweltbezogene Auswirkungen auf ...													
Kulturgüter	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	Hinweise liegen nicht vor.
sonstige Sachgüter	x	o	o	o	o	x	x	x	x	o	o	x	Grünlandflächen und landwirtschaftliche Lagerflächen werden überplant
e) Vermeidung von Emissionen	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	Hinweise liegen nicht vor.
sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	Die bei der Bau- und Betriebsphase anfallenden Abfälle und Abwässer werden ordnungsgemäß entsorgt.
f) Nutzung erneuerbarer Energien	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	Hinweise liegen nicht vor.
sparsame und effiziente Nutzung von Energie	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	Bei der Umsetzung der Planung sind die Vorgaben der Energiesparverordnung anzuwenden.
g) Darstellungen von													
Landschaftsplänen	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	Auswirkungen nicht ersichtlich.
sonstigen Plänen (Wasser-, Abfall-, Immissionsschutzrecht u.a.)	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	Sonstige Pläne sind nicht bekannt.

Insbesondere zu berücksichtigende Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB)	ermittelte Umweltauswirkungen in der Bau- und Betriebsphase												Kurz-Erläuterungen
	direkt	indirekt	sekundär	kumulativ	grenzüberschreitend	kurzfristig	mittelfristig	langfristig	ständig	vorübergehend	positiv	negativ	
h) Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen EU-festgelegte Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	Keine Betroffenheit derartiger Gebiete.
i) Wechselwirkungen zwischen den Belangen des Umweltschutzes (Buchstaben a bis d)	x	x	x	x	o	x	x	x	x	x	x	x	Über die allgemeinen Wechselbeziehungen hinaus sind keine besonderen Beziehungen ersichtlich.

